

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ABÄNDERUNG DES EHEGESETZES, DES**  
**PARTNERSCHAFTSGESETZES UND DES PERSONEN- UND**  
**GESELLSCHAFTSRECHTS**

(Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Nr. 17/2024**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	6
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage .....	7
1.1   Motion zur Öffnung der Ehe für alle .....	7
1.2   Aktuelle Zahlen zur eingetragenen Partnerschaft in Liechtenstein...	16
1.3   Umsetzung der Ehe für alle in der Schweiz, Österreich und Deutschland.....	17
1.3.1   Schweiz.....	17
1.3.2   Österreich.....	19
1.3.3   Deutschland .....	20
2.   Begründung der Vorlage.....	21
2.1   «Kernvorlage» .....	22
2.2   Auswirkungen auf die eingetragene Partnerschaft .....	23
2.3   Regelung der zivilrechtlichen Ehe für alle .....	24
3.   Schwerpunkte der Vorlage .....	25
4.   Vernehmlassung .....	25
4.1   Eingegangene Stellungnahmen.....	25
4.2   Vernehmlassungsergebnisse.....	27
5.   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung .....	41
5.1   Abänderung des Ehegesetzes .....	41
5.2   Abänderung des Partnerschaftsgesetzes.....	50
5.3   Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	57
6.   Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	58
7.   Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	61
7.1   Neue und veränderte Kernaufgaben .....	61

7.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	61
7.3	Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung .....	62
7.4	Evaluation.....	63
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>63</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>65</b>
1.	Gesetz über die Abänderung des Ehegesetzes.....	65
2.	Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes .....	69
3.	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts .....	73

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 2. November 2022 überwies der Landtag die Motion zur Öffnung der Ehe für alle an die Regierung. Die Regierung wurde darin beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung.*

*Mit der gegenständlichen Vorlage wird dem Auftrag der Motionärinnen und Motionäre nachgekommen, indem die Ehe für alle in Liechtenstein eingeführt wird. Hierfür wird vorgeschlagen, das Ehegesetz derart abzuändern, dass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gemischt- und gleichgeschlechtlichen Paaren gleichermaßen offensteht.*

*Um eine fristgerechte Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle zu gewährleisten, stellt die gegenständliche Vorlage eine sogenannte Kernvorlage dar. Das bedeutet, dass vorerst ausschliesslich die wesentlichsten Gesetze wie das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz und das Personen- und Gesellschaftsrecht – soweit notwendig – abgeändert werden. Die weiteren (Neben-)Gesetze, welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen mittels dieser Vorlage nicht angepasst, sondern von den Gerichten und der Praxis bis auf Weiteres sinngemäss angewendet werden.*

*Nach der Öffnung der Ehe für alle können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch weitergeführt werden. Schliesslich soll Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre eingetragene Partnerschaft durch ein einfaches Verfahren in eine Ehe umzuwandeln.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

**BETROFFENE STELLEN**

Gerichte

Zivilstandsamt

Amt für Soziale Dienste

Ausländer- und Passamt

Steuerverwaltung

Vaduz, 6. Februar 2024

LNR 2024 -63

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Motion zur Öffnung der Ehe für alle**

Gestützt auf Art. 42 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012<sup>1</sup> reichten 15 Abgeordnete eine Motion<sup>2</sup> ein, mit welcher die Regierung beauftragt wurde, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung.

---

<sup>1</sup> LGBl. 2013 Nr. 9, LR-Nr. 171.101.1.

<sup>2</sup> <https://www.landtag.li/files/attachments/20220921113629.pdf>.

Die Motion wurde am 21. September 2022 beim Parlamentsdienst eingereicht und vom Landtag in seiner Sitzung vom 2. November 2022 mit 23 Stimmen an die Regierung überwiesen.

Der Vorstoss der Motionärinnen und Motionäre wurde wie folgt begründet:

*«Paare heiraten unter anderem zivil, um ihre Lebensgemeinschaft vor dem Gesetzgeber dauerhaft auf eine verbindliche Basis zu stellen, sich gegenseitig finanziell abzusichern und gegenüber der Gesellschaft ihre Verbundenheit auszudrücken. Einem Teil der Bevölkerung in Liechtenstein wird die Möglichkeit, die zivilrechtliche Ehe einzugehen bisher verweigert. Zwar steht gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit offen, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, die Ehe bleibt ihnen bisher jedoch vorenthalten. Die Unterschiede zwischen einer eingetragenen Partnerschaft und einer zivilrechtlichen Ehe führen – wie weiter unten ausgeführt wird – zu Benachteiligungen. Die eingetragene Partnerschaft ist somit bis heute nicht mit der zivilrechtlichen Ehe gleichzusetzen und wird vielfach als «Ehe zweiter Klasse» wahrgenommen und eingestuft. Eine solche Ungleichbehandlung aufgrund biologischer Unterschiede, insbesondere der sexuellen Orientierung, ist mit einem liberalen Gesellschaftsbild und einem modernen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren.*

### **Historie**

*Beide Souveräne in Liechtenstein (Fürst und das Volk, vertreten durch den Landtag) stehen der Ehe für alle offen gegenüber. Der Fürst hat 2021 anlässlich eines Interviews geäußert, dass er nichts gegen die Forderung nach einer Ehe für alle habe,*



*solange es nicht um die Adoption von Kindern gehe<sup>3</sup>. Auch die sprechenden Landtagsabgeordneten haben sich in der Aktuellen Stunde im Oktober Landtag 2021 zum Thema Ehe für alle mehrheitlich für die Ehe für alle ausgesprochen. Die dabei des Öfteren geforderte, öffentliche und breite Diskussion, bei welcher insbesondere auch die kritischen Stimmen gehört werden sollen, läuft bereits seit Anfang letzten Jahres.*

*Befürworter:innen wie Gegner:innen werden seither immer wieder mit dem Thema in der Öffentlichkeit konfrontiert und sind aufgefordert, sich aktiv in den Gesetzgebungsprozess und die Diskussion einzubringen.*

*Im Mai 2021 hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass der Ausschluss von eingetragenen Partnerschaften von der Stiefkindadoption gegen die EMRK und die Landesverfassung verstosse. Art. 25 Partnerschaftsgesetz wurde daher aufgehoben, dem Gesetzgeber die Maximalfrist von einem Jahr zur Verfügung gestellt, um eine Ersatzregelung für Art. 25 Partnerschaftsgesetz zu schaffen. Der von der Regierung vorgeschlagene, neu formulierte Art. 25 Partnerschaftsgesetz, wonach Personen einzig auf Grundlage ihres Zivilstands «Eingetragene Partnerschaft» weiterhin von der gemeinsamen Adoption, der Sukzessivadoption und der Fortpflanzungsmedizin hätten ausgeschlossen werden sollen, fand mit 12 von 25 Stimmen keine Mehrheit. Art. 25 Partnerschaftsgesetz wurde somit durch das StGH-Urteil im Juli 2022 ersatzlos aufgehoben. Die Regierung hat das Abstimmungsergebnis im Landtag so interpretiert, dass der Landtag eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare bei Adoption und Fortpflanzungsmedizin will. Die Regierung hat die Vernehmlassung zur Gleichbehandlung im Bereich Adoption bereits gestartet und angekündigt an einer gesetzlichen Regelung der Fortpflanzungsmedizin zu*

---

<sup>3</sup> <https://www.radio.li/nachhoren>, Beitrag 12.02.2021,17:52, Fürst Hans-Adam II zur «Ehe für Alle», und Beitrag 04.03.2021,12:20 Fürst zur «Ehe für Alle», <https://www.nzz.ch/schweiz/der-fuerst-provoziert-schwule-und-lesben-1d.1602590>.

*arbeiten. Die zivilrechtliche Ehe für alle lasse sich jedoch laut Regierung nicht aus dem Landtagsentscheid ableiten. Für die Öffnung der Ehe für alle müsse daher a) der Landtag als Volksvertretung einen entsprechenden parlamentarischen Vorstoss einreichen oder b) das Volk bzw. eine Interessensgruppierung einen Vorstoss einbringen. Die unterzeichnenden Motionäre reichen diese Motion aus eigener Überzeugung und eigenem Antrieb ein, wobei damit gleichzeitig dem Wunsch der Betroffenen und der an der ersten liPride vom 11. Juni 2022 erneut geäusserten Forderung auf Öffnung der Ehe für alle nachgekommen wird.*

*Wie oben ausgeführt, wird die Gleichstellung für gleichgeschlechtliche Paare in den Bereichen Adoption und Fortpflanzungsmedizin bereits von der Regierung bearbeitet. Somit muss dies mit der vorliegenden Motion nicht erneut beantragt werden.*

*Seit 1. Juli 2022 ist die Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften in Liechtenstein erlaubt und möglich. Mit Urteil des Staatsgerichtshofes StGH 2020/097 vom 10. Mai 2021<sup>4</sup> wurde per 12. Juli 2022 Art. 25 Partnerschaftsgesetz aufgehoben und aufgrund der Nichtannahme des Regierungsvorschlages zu Art. 25 Partnerschaftsgesetz in der Mai-Landtagssitzung nicht ersetzt. Somit ist der allgemeine Ausschluss eingetragener Partnerschaften von der Adoption und Fortpflanzungsmedizin ersatzlos aufgehoben worden.*

*Im Interview des Erbprinzen zum diesjährigen Staatsfeiertag im Volksblatt hat der Erbprinz Folgendes geäussert: «Die Ehe für alle für sich allein betrachtet, dürfte kein grösseres Problem sein. Kritisch könnten jedoch Neuregelungen betreffend Fremdkindadoption und Fortpflanzungsmedizin sein, die mit der Ehe für alle zum Teil verbunden werden. Wir sollten zwar auch in diesen Bereichen Benachteiligungen, die auf die sexuelle Orientierung zurückzuführen sind, beseitigen. Gleichzeitig*

---

<sup>4</sup> <https://www.gerichtsentscheidungen.li/default.aspx?z=MNSBoaHb7nz3AAOK-DYeNcrxu84slUiGNk-dmtgrxtOOuWYkiNM5J9rmD-SXKx2vayLDC88CqyF4MXAo7gqeVTIBZd0cVLMV7twM1>.

*sollten wir aber nicht das Kindeswohl und das Wohl der Mütter schwächen und immer bedenken, dass die Kinder in diesen Fragen die schwächste Lobby haben.»*

*Länder, welche die Ehe für alle bereits eingeführt haben*

*In Europa haben bereits 18 Länder die Ehe für alle geöffnet:*

- *Niederlande (2001)*
- *Belgien (2003)*
- *Spanien (2005)*
- *Norwegen (2009)*
- *Schweden (2009)*
- *Island (2010)*
- *Portugal (2010)*
- *Dänemark (2012)*
- *Frankreich (2013)*
- *Grossbritannien (England, Wales und Schottland 2014, Nordirland 2020)*
- *Luxemburg (2015)*
- *Irland (2015)*
- *Finnland (2017)*
- *Deutschland (2017)*
- *Malta (2017)*
- *Österreich (2019)*
- *Schweiz (Inkraftsetzung Juli 2022)*
- *Slowenien (2022)*

Weltweit kommen folgende 13 Länder dazu:

- Kanada (2005)
- Südafrika (2006)
- Argentinien (2010)
- Brasilien (2013)
- Neuseeland (2013)
- Uruguay (2013)
- USA (2015)
- Kolumbien (2016)
- Australien (2018)
- Taiwan (2019)
- Ecuador (2019)
- Costa Rica (2020)
- Chile (2022)

*Unsere beiden Nachbarländer und sämtliche deutschsprachigen Länder Europas haben die zivilrechtliche Ehe für alle bereits eingeführt. Weltweit haben Stand heute bereits 31 Länder die Ehe für alle eingeführt. In der Schweiz wurde die Ehe für alle in einer Volksabstimmung im September 2021 mit 64.1 % der Urnengänger und von allen Ständen angenommen. Insbesondere die hohe Zustimmung aller Abstimmenden und die Zustimmung aller Stände (Kantone) kann vergleichend für das als in gewissen Kreisen konservativ geltende Liechtenstein herangezogen werden. In der Schweiz haben selbst die als sehr konservativ geltenden Kantone Schwyz, beide Appenzell, Uri zugestimmt. Unsere beiden Nachbarkantone St. Gallen und Graubünden haben der Ehe für alle mit 59.3 % (SG) bzw. 62.8 % (GR) zugestimmt. Dies sollte zumindest ein Hinweis für die Meinung der liechtensteinischen*

*Bevölkerung sein. In Österreich wurde die Ehe für alle durch den Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 5. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2019 geöffnet.*

### **Breite öffentliche Diskussion**

*In der Vergangenheit wurde immer wieder gefordert, dass bzgl. Themen wie Ehe für alle, Adoption für gleichgeschlechtliche Paare, Fortpflanzungsmedizin etc. eine breite öffentliche Diskussion geführt werden müsse. Auch wenn man über den Zeitpunkt des Beginns der Diskussion unterschiedlicher Meinung sein kann, bleibt dennoch auch unwiderlegbar festzuhalten, dass die öffentliche Diskussion bereits seit längerer Zeit im Gange ist. Hervorzuheben sind dabei sicherlich die Aktuelle Stunde im Oktoberlandtag 2021 und die erste liPride, die am 11. Juni 2022 in Schaan durchgeführt wurde, bei welcher einer der wichtigsten Programmpunkte eine Diskussionsrunde mit Regierungsbeteiligung war. Weitere, jährlich wiederkehrende Anlässe sind seitens des Vereins FLay bereits geplant, bspw. der Informationsstand am Staatsfeiertag, der internationale Coming-out-Day am 11. Oktober, der jeweils am 17. Mai begangene Gedenktag gegen Homo- & trans-Phobie IDAHOBIT, und auch 2023 will der Verein mit der zweiten liPride die Anliegen der queeren Community in der Gesellschaft platzieren.*

*Die Öffentlichkeit und Bevölkerung hat auch während des Gesetzgebungsprozesses die bekannten Möglichkeiten, sich auf verschiedene Weise einzubringen (bspw. durch Teilnahme an der Vernehmlassung). Diese Zeit ist für die vorliegende Motion gegeben. Die Regierung hat für die Behandlung der Motion zwei Jahre Zeit, welche für diese Diskussion genutzt werden kann. Die Motionäre würden eine frühere Umsetzung begrüßen. Die Ausarbeitung der Vernehmlassung, die Durchführung derselben, die Vorbereitung der Vorlage für den Landtag (Bericht und Antrag), Eintretensdebatte, Fragen zu den einzelnen Artikeln, die Stellungnahme der Regierung dazu wie auch die zweite Lesung im Landtag bieten viel Raum und Zeit für eine*

*breite Diskussion. Diese geben auch der Öffentlichkeit genügend Zeit und Argumentationen, um diese Themen breit und öffentlich zu diskutieren.*

### ***ILGA-Rating Liechtenstein***

*Die internationale Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association ist der weltweit tätige Dachverband der Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans- und Intersexorganisationen mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (UN). Bei diesem Rating belegte Liechtenstein in der Vergangenheit jeweils einen der hinteren Plätze. Im Jahre 2019 war dies der 42te von 49 Plätzen, im letzten veröffentlichten Rating konnte sich Liechtenstein auf den 38ten Platz verbessern. Diese Verbesserung ist insbesondere mit dem Entscheid des Staatsgerichtshofes zur Stiefkindadoption zu erklären. Unsere Nachbarländer belegen den 21ten (Schweiz) bzw. den 18ten (Österreich) Platz. Spitzenreiter sind die Länder Malta, Dänemark, Belgien, Norwegen, Luxemburg und Schweden.*

### ***Zwangsoouting bei Bewerbung, Anstellung, Auslandsreisen***

*Mit den mit der eingetragenen Partnerschaft zusammenhängenden Zivilständen «in eingetragener Partnerschaft», «gerichtlich aufgelöster Partnerschaft» oder «aufgelöste Partnerschaft durch Tod» müssen sich Personen, die eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, eine solche wieder aufgelöst haben oder deren Partner oder Partnerin gestorben ist, u.a. bei der Bewerbung, der Anstellung oder auch auf Auslandsreisen outen, wenn sie nach ihrem Zivilstand gefragt werden. Ein solches Outing kann bei einem LGBTIQ+-unfreundlichen oder -feindlichen Arbeitgeber, aber auch in einem konservativen Land (bspw. auf der arabischen Halbinsel), in dem LGBTIQ+-Personen verfolgt oder bestraft werden, zu Nachteilen oder sogar strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung führen. Dieses Problem kann mit der Öffnung der Ehe für alle und dem damit verbundenen Zivilstand*

*«verheiratet» bzw. bei der Auflösung/Scheidung «geschieden» oder «verwitwet» einfach vermieden werden.*

### **Zivilrechtliche Ehe**

*Die Motionäre fordern lediglich die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe. Die religiöse Ehe ist davon ausdrücklich nicht betroffen. Der Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren bleibt somit der Definition der Religionsgemeinschaften überlassen.*

### **Änderungen im Ehegesetz**

*Eine Öffnung der Ehe für alle kann im Ehegesetz dadurch eingeführt werden, indem in Art. 1 Ehegesetz die Worte «verschiedenen Geschlechts» ersatzlos gestrichen werden. Diese Worte sollten auch in Art. 4 Ehegesetz ersatzlos gestrichen werden bzgl. der Verlobung. Das restliche Ehegesetz sollte begrifflich so überarbeitet werden, sodass eine Ehe von zwei Personen des gleichen Geschlechts eingegangen werden kann.*

### **Weitere Änderungen in der liechtensteinischen Rechtsordnung**

*Sollten sich in der liechtensteinischen Rechtsordnung noch weitere Ungleichbehandlungen zwischen gemischt- und gleichgeschlechtlichen Paaren befinden, so sollen diese ebenfalls beseitigt und durch gleiche Regelungen für gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare ersetzt werden.*

### **Bisher eingegangene eingetragene Partnerschaften**

*Nach Ansicht der Motionäre sollte nach Öffnung der Ehe für alle Menschen, die bisher eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind, wie in der Schweiz mit*

*einer einfachen Benachrichtigung die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt werden können. Es sollte eine Möglichkeit, aber keine Pflicht sein. Nach Öffnung der Ehe für alle sollten nach dem Vorbild der Schweiz, dem das liechtensteinische Partnerschaftsgesetz als Rezeptionsvorlage zu Grunde liegt, keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr möglich sein, sondern nur noch die Ehe für alle zur Verfügung stehen. Eine parallele Beibehaltung für gleichgeschlechtliche Paare und Öffnung der eingetragenen Partnerschaften für gemischtgeschlechtliche Paare sehen die Motionäre nicht für notwendig. Falls in der Vernehmlassung Letzteres jedoch grossmehrheitlich gewünscht wird (wie bspw. in Österreich), so verschliessen sie sich dem nicht, solange die gleichen Rechte und Pflichten für alle Paare, somit gleich- und gemischtgeschlechtliche Paare gelten.*

### **Abschliessende Worte**

*Mit der Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für alle wird niemandem etwas weggenommen, der oder die davon nicht persönlich betroffen ist. Für die betroffenen Personen jedoch wird Rechtsgleichheit geschaffen, samt den damit verbundenen Erleichterungen. Indem gleich- und gemischtgeschlechtliche Paare gleichbehandelt werden, könnte Liechtenstein als Staat auch ein deutliches Statement zur Chancengleichheit generell abgeben. Liechtenstein würde mit diesem Schritt zudem (wie von der Politik auch immer versprochen) die Entwicklung in unseren Nachbarländern, den übrigen deutschsprachigen Ländern und vielen weiteren Ländern in Europa und auch einigen Ländern weltweit nachvollziehen.»*

## **1.2 Aktuelle Zahlen zur eingetragenen Partnerschaft in Liechtenstein**

Gemäss Auskunft des Zivilstandsamtes vom 11. Januar 2024 wurden bis dato in Liechtenstein 34 eingetragene Partnerschaften sowie zusätzlich 28 «ausländische» eingetragene Partnerschaften, die in Liechtenstein anschliessend anerkannt



wurden, begründet. Dies ergibt aktuell total 62 eingetragene Partnerschaften<sup>5</sup> in Liechtenstein.

### **1.3 Umsetzung der Ehe für alle in der Schweiz, Österreich und Deutschland**

#### **1.3.1 Schweiz**

In der Schweiz geht die Einführung der Ehe für alle auf eine parlamentarische Initiative der Grünliberalen Fraktion vom Dezember 2013 zurück. In der Folge wurde über einen Zeitraum von neun Jahren eine Vorlage ausgearbeitet, welche schliesslich im September 2021 mit einer klaren Mehrheit der Stimmen im Rahmen eines Referendums von der Stimmbevölkerung angenommen wurde. Die neue Rechtslage trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt können gleichgeschlechtliche Paare in der Schweiz heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können jedoch (ohne spezielle Erklärung) weitergeführt werden.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Thematik wurde in der Schweiz darauf verzichtet, eine umfassende Reform durchzuführen. Im Rahmen der Gesetzgebung wurde eine «Kernvorlage» ausgearbeitet, mit welcher ausschliesslich die zwingend notwendigen Gesetze angepasst wurden. So wurden neben der eigentlichen Verankerung der Ehe für gleich- und gemischtgeschlechtliche Paare im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>6</sup> inkl. Nebenbestimmungen lediglich vereinzelte

---

<sup>5</sup> Davon wurden bisher sechs eingetragene Partnerschaften aufgelöst, welche aber nicht aus dem Register gelöscht wurden und daher in der Zahl der bislang insgesamt eingetragenen Partnerschaften aufscheinen.

<sup>6</sup> AS 24 233, SR-Nr. 210.

Anpassungen im Partnerschaftsgesetz (PartG)<sup>7</sup>, im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)<sup>8</sup> sowie im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)<sup>9</sup> vorgenommen.

Alle weiteren Bestimmungen der Schweizer Rechtsordnung, die für bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe anknüpfen, werden seither grundsätzlich sowohl auf gemischt- als auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare angewendet. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der bestehenden Normen in jenen Bereichen, in denen das geltende Schweizer Recht eine Unterscheidung nach dem Geschlecht der Eheleute trifft oder die Verschiedengeschlechtlichkeit der Eheleute voraussetzt (z.B. beim Zugang zur Fortpflanzungsmedizin), werden erst in den nächsten Jahren im Rahmen einer nachgelagerten Reform vorgenommen werden.

Auch die Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache wurde aufgrund des Umfangs und der Komplexität nur marginal umgesetzt, indem der Begriff «Verlobte» ins Gesetz aufgenommen wurde. Weiters wurden lediglich diejenigen Bestimmungen, welche im Rahmen der «Kernvorlage» angepasst wurden, geschlechtergerecht formuliert. Auf die geschlechtergerechte Anpassung aller eherechtlichen Bestimmungen wurde bewusst verzichtet, da dies ebenfalls erst mittels einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

---

<sup>7</sup> AS 2005 5685, SR-Nr. 211.231.

<sup>8</sup> AS 1988 1776, SR-Nr. 291.

<sup>9</sup> AS 2000 3055, SR-Nr. 810.11.

Schliesslich wurden im März 2022 drei Verordnungen<sup>10</sup> angepasst. Diese Anpassungen waren rein technischer oder sprachlicher Natur und ermöglichen die Umsetzung der Ehe für alle in der Praxis.

### 1.3.2 Österreich

In Österreich wurde die Ehe für alle am 1. Januar 2019 eingeführt. Dies aufgrund eines Urteils des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 4. Dezember 2017 zu G 258-259/2017-9, worin dieser die Voraussetzungen der Verschiedengeschlechtlichkeit für den Zugang zur Ehe und der Gleichgeschlechtlichkeit für die eingetragene Partnerschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2018 als verfassungswidrig aufhob. Der Verfassungsgerichtshof begründete diesen Schritt mit dem Diskriminierungsverbot des Gleichheitsgrundsatzes.

Aufgrund des ergangenen Urteils wurden die Bindungen an das Geschlecht bei der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft aus dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (öABGB)<sup>11</sup> und dem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz (öEPG)<sup>12</sup> entfernt, ohne Anpassungen in weiteren einschlägigen Nebengesetzen vorzunehmen. Konkret wurde dabei zum einen die Wortfolge «verschiedenen Geschlechtes» in § 44 öABGB sowie zum anderen im öEPG die Wortfolgen «gleichgeschlechtlicher Paare» in § 1, «gleichen Geschlechts» in § 2 sowie die Ziffer 1 des § 5 Abs. 1 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der österreichische Gesetzgeber blieb nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes untätig. Somit traten am 1. Januar 2019 die oben aufgeführten Aufhebungen

---

<sup>10</sup> Diese sind: Zivilstandsverordnung (ZStV; AS 2004 2915, SR-Nr. 211.112.2), Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV; AS 1999 3480, SR-Nr. 172.042.110) sowie die Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV; AS 2000 3068, SR-Nr. 810.112.2).

<sup>11</sup> JGS Nr. 946/1811 i.d.g.F.

<sup>12</sup> BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.g.F.

in Kraft. Seither stehen in Österreich gleich- und gemischtgeschlechtlichen Paaren gleichermaßen sowohl die Ehe als auch die eingetragene Partnerschaft offen.

Es ist davon auszugehen, dass die österreichische Lehre und Praxis sämtliche von der Ehe für alle betroffenen (und nicht abgeänderten) Nebengesetze (wie z.B. Rentenrecht, Sozialversicherungsrecht) und das österreichische Eherecht sinngemäss anwenden.

Schliesslich stellte die Tatsache, dass keine gesetzlichen Übergangsregelungen für Paare geschaffen wurden, die vor dem Jahr 2019 eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind und sodann auf eine Ehe wechseln wollten, die Praxis vor grössere Probleme. Kurz vor Inkrafttreten der Aufhebung erging deshalb am 18. Dezember 2018 eine Mitteilung des Bundesministeriums für Inneres (im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) an die Personenstandsbehörden. Dieser zufolge wurde § 9 des Ehegesetzes (öEheG)<sup>13</sup> verfassungskonform so interpretiert, dass eingetragene Partnerinnen und Partner eine Ehe schliessen können, ohne dass die eingetragene Partnerschaft zuvor aufgelöst werden muss («Die Eheschliessung habe die Folge, dass eine bestehende Partnerschaft in der Ehe aufgehe und damit aufgelöst sei.»).

### 1.3.3 Deutschland

In Deutschland erstreckte sich der Weg der Gesetzgebung über einen Zeitraum von sieben Jahren. Aufgrund einer Initiative des deutschen Parlaments wurde die Ehe für alle schliesslich mittels «Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschliessungen für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz)<sup>14</sup>» per 1. Oktober 2017 eingeführt.

---

<sup>13</sup> dRGBL. I S 807/1938 i.d.g.F.

<sup>14</sup> BGBl. I S. 2787.

Auch in Deutschland wurde vorerst eine «Kernvorlage» ausgearbeitet; dabei wurden ausschliesslich vereinzelt Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)<sup>15</sup>, im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)<sup>16</sup>, im Personenstandsgesetz (PStG)<sup>17</sup>, im Transsexuellengesetz (TSG)<sup>18</sup> sowie im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)<sup>19</sup> vorgenommen.

In der Folge wurde das «Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschliessungen für Personen des gleichen Geschlechts» (Umsetzungsgesetz)<sup>20</sup> erlassen, welches am 22. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Das Umsetzungsgesetz ergänzt das Eheöffnungsgesetz und umfasst konzeptionelle Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsgesetz, im internationalen Privatrecht sowie zusätzliche personenstandsrechtliche Regelungen.

Die Begründung neuer eingetragener Partnerschaften ist in Deutschland seit dem 1. Oktober 2017 – analog zur Schweiz – nicht mehr möglich. Bestehende Partnerschaften bleiben jedoch bestehen oder können auf Wunsch der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in eine Ehe umgewandelt werden.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Wie ausgeführt, wurde die Regierung mit der in Punkt 1.1 erwähnten Motion beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung. Mit dieser Vorlage kommt die Regierung diesem Auftrag nach.

---

<sup>15</sup> BGBl. I S. 42, 2909 i.d.g.F.

<sup>16</sup> BGBl. I S. 266 i.d.g.F.

<sup>17</sup> BGBl. I S. 122 i.d.g.F.

<sup>18</sup> BGBl. I S. 1654 i.d.g.F.

<sup>19</sup> BGBl. I S. 2494 i.d.g.F.

<sup>20</sup> BGBl. I. S. 2639.

## 2.1 «Kernvorlage»

Der Regierung ist es ein Anliegen, die Motion innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren umzusetzen. Aus diesem Grund werden im Zuge dieser Vorlage ausschliesslich die für die Öffnung der Ehe für alle zwingend notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen («Kernvorlage»). Eine umfassende Reform einschliesslich aller (Neben-)Gesetze ist aufgrund der Komplexität der Thematik einerseits und des Umfangs<sup>21</sup> andererseits innerhalb von zwei Jahren nicht möglich. Die Komplexität der Thematik ergibt sich vor allem aufgrund der gesellschaftspolitisch zu regelnden Themenfelder. So wären aus derzeitiger Sicht fundierte Abklärungen und gegebenenfalls Änderungen insbesondere im Abstammungsrecht<sup>22</sup> vorzunehmen. Gleichzeitig wäre die geschlechtergerechte Sprache entsprechend zu berücksichtigen bzw. nötigenfalls in allen Nebengesetzen anzupassen.

Somit soll primär das Ehegesetz (EheG)<sup>23</sup> abgeändert werden, sodass das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gleich- und gemischtgeschlechtlichen Paaren in Liechtenstein gleichermaßen offensteht. Darüber hinaus werden im Ehegesetz weitere normative Anpassungen wie beispielsweise in Bezug auf Eehindernisse und Ungültigkeitsgründe vorgenommen.

Im Partnerschaftsgesetz (PartG)<sup>24</sup> erfolgen verschiedene Abänderungen und Aufhebungen. Zudem werden ein neues Kapitel über die Möglichkeit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe sowie entsprechende Übergangs- und Schlussbestimmungen eingefügt.

---

<sup>21</sup> Dies sind nach aktuellem Stand über 50 Nebengesetze.

<sup>22</sup> Das Abstammungsrecht legt fest, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind.

<sup>23</sup> LGBl. 1974 Nr. 20, LR-Nr. 212.10.

<sup>24</sup> LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

Schliesslich wird Art. 89 Abs. 3 letzter Satz des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>25</sup> ersatzlos aufgehoben.

Darüber hinaus sollen alle Bestimmungen der Rechtsordnung, die bestimmte Rechte und Pflichten an den Bestand einer Ehe bzw. an das Rechtsinstitut der Ehe an sich anknüpfen, künftig grundsätzlich sowohl auf gemischt- als auch auf gleichgeschlechtliche Ehepaare sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Somit werden im Zuge dieser Vorlage ausschliesslich die wesentlichsten Gesetze – somit das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht – soweit nötig abgeändert. Alle weiteren (Neben-)Gesetze, welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen von den Gerichten und der Praxis bis auf Weiteres sinngemäss angewendet werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine fristgerechte Umsetzung der vorliegenden Motion innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens von zwei Jahren. Auch in den umliegenden Staaten wie der Schweiz und Deutschland wurde diese Vorgehensweise gewählt (siehe dazu im Detail unter Punkt 1.3).

## **2.2 Auswirkungen auf die eingetragene Partnerschaft**

Wie in der Motion vorgeschlagen, sollen nach der Öffnung der Ehe für alle keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können. Die eingetragene Partnerschaft wurde ehemals als Pendant zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. Die Regierung teilt die Ansicht der Motionärinnen und Motionäre, dass es nicht mehr notwendig erscheint, die eingetragene Partnerschaft nach der Einführung der Ehe für alle weiter zu führen. Dies entspricht auch der Rechtslage in der Schweiz und Deutschland sowie weiteren Staaten, wie beispielsweise Dänemark.

---

<sup>25</sup> LGB. 1926 Nr. 4, LR-Nr. 216.0.

Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften sollen jedoch, wie von den Motionärinnen und Motionären vorgeschlagen, weitergeführt werden können. Auch dies entspricht der Rechtslage in der Schweiz und Deutschland.

Paaren, die bereits in einer eingetragenen Partnerschaft leben, soll zudem die Möglichkeit gewährt werden, ihre eingetragene Partnerschaft mittels eines einfachen Verfahrens in eine Ehe umzuwandeln.

Da nicht davon auszugehen ist, dass sich sämtliche Partnerinnen und Partner für eine Umwandlung entscheiden werden, wird das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft noch längere Zeit bestehen bleiben. Das Partnerschaftsgesetz bleibt daher bis auf Weiteres in Kraft, allerdings bedarf dieses – wie bereits ausgeführt – einiger Anpassungen sowie Aufhebungen, welche mit der gegenständlichen Vorlage vorgenommen werden (siehe dazu im Detail unter Punkt 5.2).

### **2.3 Regelung der zivilrechtlichen Ehe für alle**

Die Motionärinnen und Motionäre hielten ausdrücklich fest, dass lediglich die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe mittels dieser Motion gewünscht werde. Die religiöse Ehe sei davon nicht betroffen. Der Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren bleibe somit der Definition der Religionsgemeinschaften überlassen.

Grundsätzlich ist zwischen einer Ehe im religiösen Kontext sowie einer Ehe im zivilrechtlichen Kontext zu unterscheiden. Die hier vorgenommenen rechtlichen Anpassungen betreffen ausschliesslich die zivilrechtliche Ehe.

In diesem Zusammenhang wird Art. 3 EheG abgeändert, um allfälligen Unklarheiten bezüglich der Relevanz der Öffnung der Ehe für alle betreffend religiös geschlossene Ehen vorzubeugen und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zur verfassungsrechtlichen Komponente betreffend die Einführung der Ehe für alle ist auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt 6. zu verweisen.



### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Die Schwerpunkte der Reform lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Mittels entsprechender Anpassungen im Ehegesetz soll die zivilrechtliche Ehe künftig nicht mehr nur von einer Frau und einem Mann, sondern auch von zwei Menschen gleichen Geschlechts eingegangen werden können. Es werden im Ehegesetz zudem überall dort, wo das Gesetz von «Braut» und «Bräutigam» spricht, Anpassungen auf den geschlechtsneutralen und bereits im Ehegesetz vorherrschenden Begriff «Brautleute» vorgenommen. Weiters sind normative Anpassungen in Bezug auf die Ehehindernisse sowie die Ungültigkeitsgründe vorgesehen.
- Im Partnerschaftsgesetz wird neben diversen Anpassungen sowie der Aufhebung der Bestimmungen über die Eintragung der Partnerschaft (Art. 2 – 8 PartG) ein neues Kapitel betreffend die Möglichkeit der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe aufgenommen.
- Schliesslich wird im Personen- und Gesellschaftsrecht der letzte Satz des Art. 89 Abs. 3 ersatzlos aufgehoben.

### **4. VERNEHMLASSUNG**

#### **4.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Mit Beschluss vom 12. Juli 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrechts (Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, dessen Frist am 10. Oktober 2023 endete, wurden alle Gemeinden sowie die nachstehend aufgeführten Organisationen und Verbände um Stellungnahme ersucht:

- Landgericht
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Staatsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Verein für Menschenrechte
- Verein FLay
- Verein für Männerfragen
- Verein Eltern Kind Forum
- Frauennetz Liechtenstein
- Frauenhaus Liechtenstein
- infra – Informations- und Kontaktstelle für Frauen
- Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche
- Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten
- Erzbistum Vaduz
- Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Evangelisch-lutherische Kirche im Fürstentum Liechtenstein
- Freie Evangelische Gemeinde Schaan e.V.
- Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Verein Jüdische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein

- Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein
- Türkisch Islamischer Kulturverein im Fürstentum Liechtenstein e.V.
- Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- Bahá'í Religionsgemeinschaft
- Verein für eine offene Kirche
- Life Church Liechtenstein

Das Landgericht, das Obergericht, der Staatsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), die Freie Evangelische Gemeinde Schaan e.V., die Christlich-Orthodoxe Religionsgemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein sowie die Bahá'í Religionsgemeinschaft haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Gemeinden Schaan, Gamprin, Triesen, Triesenberg, Planken, Balzers und Ruggell haben ebenfalls ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Stellungnahme abgegeben.

Schliesslich haben die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, der Verein FLay, der Verein für Männerfragen, der Verein Eltern Kind Forum, das Erzbistum Vaduz sowie die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt. Der Verein für Menschenrechte, die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, das Frauennetz Liechtenstein und die infra haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht.

#### **4.2 Vernehmlassungsergebnisse**

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde die Einführung der Ehe für alle ausdrücklich begrüsst. Einzig das Erzbistum Vaduz äusserte sich kritisch gegenüber der Vorlage.

In der Stellungnahme des **Erzbistums Vaduz** wurde u.a. ausgeführt, dass sich dieses für verpflichtet halte, die katholischen Gläubigen mit dem christlichen Verständnis der Ehe als ein Treuebund von Mann und Frau und mit dessen grundsätzlicher Ausrichtung auf die Weitergabe des menschlichen Lebens vertraut zu machen. Eine «Uminterpretierung» des sowohl naturrechtlich grundgelegten als auch offenbarungsgemäss recht verstandenen Ehebegriffs sei inakzeptabel. Eine solche widerspreche den natürlichen Gegebenheiten (biologisch, anthropologisch, soziologisch) des Menschseins und werde sich über kurz oder lang als verhängnisvoll erweisen, wenn im Bereich der staatlichen Gesetzgebung bezüglich Ehe und Familie die Gender-Ideologie immer mehr um sich greife.

Die vorgeschlagene Abänderung des Ehegesetzes wie zuvor schon die inzwischen eingeführte Gesetzgebung betreffend die «Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen» übersehe gänzlich die pädagogische Bedeutung der betreffenden zivilgesetzlichen Neuerungen. Man mute der Gesetzgebung offenbar keine erzieherische Qualität mehr zu. So stelle sich die Frage, wie sich eine solche «Normalisierung» von quasi-ehelichen Personenverbindungen auf die jüngere Generation auswirke. Hier sei nur an die werbeträchtige Bewegung «The Sisters of Perpetual Indulgence», wie sie sich bei der letzten liPride in Schaan präsentiert habe, erinnert. Es sei jedoch nicht hinzunehmen, dass einer solchen religiös verbrämten Unmoral hierzulande eine Plattform zur Propaganda geboten werde. Solchen Trends würde mit einer Öffnung der Ehe für alle geradezu Vorschub geleistet.

Was die leichtfertige und unsachgemässe Behauptung einer «Diskriminierung» von Menschen mit andersartiger geschlechtlicher Orientierung und entsprechendem sexuellen Verhalten im Vergleich zu heterosexuellen Personen anbelange, so sei klar zu unterscheiden zwischen der einzelnen Person und ihrer diesbezüglichen Ausrichtung und einer institutionellen rechtlichen Anerkennung von

homosexuellen Beziehungen, die sodann mit dem Begriff einer Ehe erfasst würden. Selbstverständlich könne und dürfe es nie um eine Ächtung oder Minderbewertung der betreffenden Menschen gehen; etwas anderes aber sei die rechtliche Institutionalisierung einer Verbindung von Menschen des gleichen Geschlechts im Sinne einer Ehe, also die rechtliche Gleichstellung einer derartigen Beziehung. Diesbezüglich stünde die dem Menschen in seiner natürlichen Verfassung eigene Würde nach den ethischen Grundlagen des Christentums und auch von Religionen, die sich auf biblische Vorgaben abstützten, auf dem Spiel.

*Wie unter Punkt 2.3 dargelegt, wird im Rahmen dieser Vorlage einzig die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für alle normiert. Die religiöse Ehe ist davon nicht betroffen. Diesem Umstand wird auch durch die Anpassung von Art. 3 der EheG-Vorlage Rechnung getragen, indem in Abs. 1 klar festgehalten wird, dass eine religiös geschlossene Ehe nur unter Beachtung der von den der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden kann.*

Der **Verein FLay** begrüßte die Öffnung der Ehe für alle ausdrücklich. Die Gegnerschaft berufe sich hauptsächlich auf das Sakrament der Ehe, welches als religiöses Element mit Ausnahme der Bezeichnung keinen direkten Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Ehe habe. Dass die zivilrechtliche Ehe der kirchlichen Eheschließung vorgelagert sei und ausdrücklich bleiben solle, bestätige zudem die eindeutige Unterscheidung zwischen zivilrechtlicher Ehe und einem religiösen Sakrament. Die auf dieser Basis geäußerten Gegenargumente seien daher nicht zu beachten. Somit verblieben als Hauptargumente der Gegnerschaft, dass:

1. Ehen, aus denen leibliche Kinder hervorgehen könnten, durch die Unterscheidung zwischen Ehe und registrierter (gemeint ist wohl die eingetragene) Partnerschaft hervorgehoben werden sollten;

2. die registrierte (= eingetragene) Partnerschaft juristisch bereits fast vollständig der Ehe gleichgestellt sei.

Denke man den ersten Punkt konsequent zu Ende, müssten sämtliche Ehen, bei welchen keine Kindszeugung möglich sei (Alter, Zeugungsunfähigkeit etc.), verunmöglicht respektive nur noch als registrierte (= eingetragene) Partnerschaft zugelassen werden. Dies sei unsinnig und inakzeptabel.

Das zweite Argument treffe zumindest auf dem Papier grösstenteils zu. Es ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass die Angabe des Zivilstandes «registrierte (= eingetragene) Partnerschaft» jedes Mal ein ungewolltes Outing bedeute. Dies könne insbesondere im Arbeitsleben, aber auch bei Reisen und in weiteren Situationen zu schwerwiegenden Problemen bis hin zu lebensbedrohlichen Momenten führen. Dies gelte es für die Zukunft unbedingt zu vermeiden.

Ausgehend von der überparteilich eingereichten Motion, der einstimmigen Überweisung der Motion durch drei von vier Parteien im Landtag (resp. 23 von 25 Stimmen), der positiven Resonanz auf die seit dem Jahr 2022 stattfindende liPride, der ohne Referendum eingeführten, vollständigen und wegweisenden Öffnung des Adoptionsrechts für gleichgeschlechtliche Paare und der deutlichen Worte des Staatsoberhauptes, auf das Veto zu verzichten, könne festgestellt werden, dass eine klare Mehrheit sowohl in Politik als auch Gesellschaft die Öffnung der Ehe für alle befürworte.

Der Verein FLay zeigte sich erfreut darüber, dass die Regierung die Motion mit dem vorliegenden Vorschlag rasch und ohne weitere Verzögerungen umsetzen wolle. Es handle sich um eine pragmatische, schnelle und dennoch gut erarbeitete Vorlage.

Es fehle aber dennoch der eindeutige, rechtlich unanfechtbare Hinweis darauf, dass alle nachstehenden Gesetze bei der nächsten Überarbeitung zwingend der

aktuellen Vorlage anzupassen seien. Dies sei unumgänglich, um mögliche Verzögerungen oder Unklarheiten in der Anwendung dieser nachgelagerten Gesetze zu vermeiden.

Die Umstellung der Gesetzestexte auf eine geschlechtsneutrale Sprache solle bei passender Gelegenheit auf pragmatische Art und Weise stattfinden. Wesentlich wichtiger als die jeweiligen Bezeichnungen seien jedoch Inhalt und Umsetzung der Gesetzestexte. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es auch heute noch zu Diskriminierung, Hass, physischen und selbst psychischen Angriffen auf queere Personen komme. Es werde darum gebeten, dass die angekündigte Studie zur Lebenswirklichkeit queerer Personen in Liechtenstein durchgeführt werde und die Erkenntnisse daraus umgehend Einfluss auf die Vorgaben und Tätigkeiten in allen Bereichen erhalten und auch alle Staatsangestellten im Umgang mit queeren Menschen geschult würden.

*Derzeit ist der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste mit der Erarbeitung einer Studie zur Situation von LGBTIQ+-Personen in Liechtenstein befasst. Die Studie soll insbesondere aufzeigen, mit welchen Problemen und Herausforderungen die betroffenen Personen in Liechtenstein konfrontiert sind. Es sollen aber auch die Vorgaben der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (kurz: ECRI) erfüllt werden. Die Erkenntnisse der Studie sollen als Grundlage dienen, wirksame Massnahmen zu erarbeiten. Der Verein FLay wie auch der Verein für Menschenrechte werden in die Erarbeitung der Studie miteingebunden.*

Schliesslich regte der Verein FLay in Bezug auf den Güterstand an, sicherzustellen, dass zukünftig allen Paaren die völlig freie Auswahl des Güterstandes zur Verfügung stehe.

*Diesbezüglich ist zu betonen, dass im Rahmen dieser Vorlage keinerlei Änderungen in Bezug auf den Güterstand von Ehegatten und/oder eingetragenen Partnern oder Partnerinnen vorgenommen werden.*

*Für das eheliche Güterrecht ist § 1237 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)<sup>26</sup> einschlägig: Entweder schliessen die Ehegatten einen Vertrag (einen sogenannten Ehepakt) über die güterrechtlichen Beziehungen oder aber sie verzichten darauf. Verzichten die Ehegatten auf den Abschluss eines Ehepaktes, so gilt die Gütertrennung gemäss § 1237 Abs. 1 ABGB. Somit steht es den Ehegatten frei, ihren Güterstand frei zu wählen bzw. mittels Ehepakt vertraglich zu vereinbaren.*

*Für eingetragene Partnerinnen und Partner gilt Art. 20 PartG, wonach jede Partnerin und jeder Partner über das eigene Vermögen verfügt (Abs. 1) und für eigene Schulden mit dem eigenen Vermögen haftet (Abs. 2). Für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft können die beiden Partnerinnen oder Partner die Aufteilung des während der Dauer der Partnerschaft erzielten Vermögenszuwachses nach den Bestimmungen des Scheidungsrechts (Art. 73 ff. EheG) schriftlich vereinbaren (Art. 22 PartG).*

*Mittels dieser Vorlage wird lediglich zur Klarstellung in der Übergangsbestimmung zum Partnerschaftsgesetz in Art. 32d Abs. 1 normiert, dass jede Partnerin und jeder Partner bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung dem anderen schriftlich bekanntgeben kann, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 PartG bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird. Somit gilt nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe das eheliche Güterrecht entsprechend.*

---

<sup>26</sup> LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.



Der **Verein für Männerfragen** befürwortete die gegenständliche Vorlage ebenfalls und merkte an, dass die Einführung der Ehe für alle eine noch bestehende Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder biologischer Unterschiede beseitige und ein Gebot der Toleranz darstelle. Das Recht auf Eheschliessung werde durch Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt; weiters statuiere der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte den Schutz der Familie sowie die Ehefreiheit (Art. 23 Abs. 1 und 2 UNO-Pakt I). Das verfassungsmässige Gleichheitsgebot sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK: «Verbot der Benachteiligung») verbiete zudem eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Lebensform. Irgendwelche sachlichen Gründe für eine Verweigerung des Zugangs zur Ehe erkenne der Verein für Männerfragen nicht.

Auch wenn aufgrund der gesellschaftlichen Vorstellungen zum Zeitpunkt der Einführung des Ehegesetzes im Jahre 1974 Argumente für eine Ungleichbehandlung nachvollziehbar gewesen sein mögen, entspreche dies nicht mehr den heutigen Moralvorstellungen. Wenn keine klaren, rein sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung sprächen, sei die Verweigerung des Zugangs zur Ehe für gleichgeschlechtliche sowie «diverse» Menschen als diskriminierend zu qualifizieren. Auch in den umliegenden Staaten sei die Ehe für alle bereits von einer breiten Mehrheit getragen und in entsprechenden Gesetzen umgesetzt worden. Abgesehen von gleichgeschlechtlichen Paaren werde der Zugang zur Ehe auch für jene Menschen ermöglicht, deren Geschlechtsidentität von der biologischen abweiche (Transpersonen) oder deren geschlechtliche Zuordnung uneindeutig sei (Intersexuelle Personen).

Jeder Mensch, der seine Beziehung absichern und gegenüber der Gesellschaft seine Verbundenheit mit dem Partner zum Ausdruck bringen möchte, könne dies in Zukunft ohne Einschränkungen und Vorbehalte tun. Eine Herabsetzung

aufgrund biologischer Unterschiede sei mit einem modernen Rechtsstaat unvereinbar. Mit der gegenständlichen Vorlage sei auch kein Eingriff in die Rechte Dritter, insbesondere auch kein Eingriff in die Rechte der Religionsgemeinschaften verbunden; diese könnten auch bei Einführung der Ehe für alle künftig vorschreiben, wer vor dem Altar den Bund der Ehe eingehen dürfe und wer nicht.

Auch der **Verein Eltern Kind Forum** begrüßte die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen im Hinblick auf die Öffnung der Ehe für alle ausdrücklich und erachtete es ergänzend zur gegenständlichen Vorlage als wichtig, eine Gesamtreform im Kindschaftsrecht möglichst zeitnah weiterzuverfolgen.

*Zur geplanten Gesamtreform im Kindschaftsrecht ist auszuführen, dass die gesamthafte Überarbeitung des Kindschaftsrechts ein juristisch äusserst komplexes sowie vielschichtiges und umfangreiches Projekt darstellt, welches mit der gebotenen Sorgfalt sowie unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen in den Nachbarländern zu erarbeiten sein wird.*

*Die Komplexität der Thematik ergibt sich insbesondere daraus, dass das geltende Abstammungsrecht gleichgeschlechtliche Ehen nicht entsprechend berücksichtigt. So legt § 136 Abs. 1 ABGB die «Elternschaft» fest, die letztlich auf biologischen Faktoren beruht: Als Eltern eines Kindes werden die Mutter und der Vater verstanden. Da auch gleichgeschlechtliche Paare Kinder haben können, ist diese Bestimmung bzw. das gesamte Kindschafts- und Abstammungsrecht nach der Einführung der Ehe für alle daher gesamthaft zu überarbeiten.*

*Darüber hinaus wird das geltende Kindschaftsrecht den vielfältigen neuen Lebenssituationen wie nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Regenbogenfamilien nicht mehr gerecht. Dabei ist vor allem das Obsorge- und Kontaktrecht nicht ausreichend auf die aktuellen Realitäten des Familienlebens ausgerichtet. Diesbezüglich könnten beispielsweise entsprechende Bestimmungen normiert*

*werden, um Kinder einfacher partnerschaftlich betreuen zu können. So könnten die Eltern beispielsweise durch Vereinbarung weiteren geeigneten und dem Kind nahestehenden Personen obsorge- oder kontaktrechtliche Befugnisse einräumen.*

*Nachdem in Österreich, der Schweiz und Deutschland aktuell entsprechende Kindschaftsrechtsreformen in Ausarbeitung sind, werden die diesbezüglichen Neuerungen und Entwicklungen mitverfolgt, um anschliessend unter Einbezug der involvierten Stellen eine für Liechtenstein passende Gesamtreform auf den Weg zu bringen. Ein «Vorausseilen» Liechtensteins erscheint nicht angezeigt. In Österreich beispielsweise existiert zwar bereits ein erster Vernehmlassungsentwurf, jedoch besteht bis anhin kein politischer Konsens, weshalb die Vorlage dort bisher nicht weiterverfolgt bzw. nicht auf den parlamentarischen Weg gebracht werden konnte.*

Im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme haben auch der **Verein für Menschenrechte**, die **Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche**, die **infra** sowie das **Frauennetz Liechtenstein** die gegenständliche Vorlage ausdrücklich begrüsst.

In der Stellungnahme wurde darauf hingewiesen, dass die Öffnung der Ehe für alle ein folgerichtiger Schritt zur Schaffung von Rechtsgleichheit für alle Paare sei, nachdem der Landtag im Mai 2022 mit der Aufhebung von Art. 25 PartG eine komplette Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare bei Adoption und Fortpflanzungsmedizin geschaffen habe. Liechtenstein folge damit 18 europäischen Ländern, welche dies bereits verwirklicht hätten. Es werde davon ausgegangen, dass für die Vorlage eine breite gesellschaftliche Akzeptanz gegeben sei.

Indem die soziale Institution der Ehe zukünftig auch für gleichgeschlechtliche Paare zugänglich sei, würden die Rechte auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) und auf Nichtdiskriminierung (Art. 14 EMRK) gestärkt. Gleichzeitig komme die Regierung internationalen Forderungen von Menschenrechtsorganisationen wie beispielsweise ECRI nach und leiste dadurch einen Beitrag zur Erreichung der

UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDG). Zudem fördere die Stärkung und rechtliche Gleichbehandlung aller Familienformen, die mit der Öffnung der Ehe für alle einhergehe, das Wohl und die Rechte von Kindern in Regenbogenfamilien.

Die von der Regierung vorgeschlagene Vorgehensweise im Rahmen einer «Kernvorlage» sei zu begrüßen, da somit zeitnah Rechtsgleichheit für alle Paare erreicht werden könne. Gleichzeitig wurde auf die Relevanz der geschlechtergerechten Sprache in allen Rechtsschriften hingewiesen.

*Aufgrund der Komplexität der Thematik und des Umfangs wurde – analog zur Schweiz – auf eine durchgängige Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen eherechtlichen Bestimmungen im Rahmen dieser «Kernvorlage» verzichtet, um die Motion innerhalb der gesetzlichen Frist umsetzen zu können.*

Darüber hinaus wurde von den genannten Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebracht, dass im Zusammenhang mit der Aufhebung des Adoptionsverbots für gleichgeschlechtliche Paare und deren Zugang zur Fortpflanzungsmedizin ethische und rechtliche Fragen zu Praktiken in der Fortpflanzungsmedizin verstärkt in den Fokus gerückt worden seien. Aufgrund fehlender Gesetzgebung befinde sich Liechtenstein nach wie vor in einem rechtlichen Graubereich. Im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und insbesondere der Kinder werde empfohlen, die Ausarbeitung von gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Menschenwürde in allen Belangen der Fortpflanzungsmedizin mit Dringlichkeit voranzutreiben und den für diesen Prozess notwendigen gesellschaftspolitischen Diskurs zu eröffnen. In Bezug auf das Kindeswohl gelte es insbesondere zu klären, wie die Rechte des Kindes auf Identität und auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährleistet werden könnten.

*Die Regierung ist sich der Wichtigkeit der Thematik bewusst. Das zuständige Ministerium für Gesellschaft und Kultur ist aktuell mit der Abklärung diverser Fragen in diesem Bereich befasst.*

Zudem wurde seitens der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden darauf hingewiesen, dass die Motionärinnen und Motionäre eine parallele Beibehaltung für gleichgeschlechtliche Paare und Öffnung der eingetragenen Partnerschaften für gemischtgeschlechtliche Paare nicht für notwendig erachten. In diesem Zusammenhang sei auf die Situation von Konkubinatspaaren zu verweisen: Erfahrungen aus dem Beratungsalltag der infra würden zeigen, dass sich die Mehrheit der Paare vertraglich nicht absichere. Dies bedeute für nicht verheiratete Eltern, dass nach einer Trennung kein Betreuungsunterhalt geschuldet werde, auch wenn ein Einkommensdefizit aufgrund der Kinderbetreuung zu verkraften sei. Auch die Sozialversicherungen würden keinen ausreichenden Schutz für nichtverheiratete Paare (Witwen-/Witwerrente) bieten. Zudem sei eine Aufteilung der Pensionskasse bei einer Trennung nicht gesetzlich vorgesehen. Eine gesetzliche Grundlage (z.B. «pacte civil de solidarité») würde dem betreuenden Elternteil Sicherheit bieten. Die infra regte daher an, die Diskussion in der Schweiz zu verfolgen und die Einführung eines «pacte civil de solidarité» zu prüfen, um eine rechtliche Absicherung für Paare, die nicht heiraten wollen, sicher zu stellen.

*Wie im Zusammenhang mit einer Kleinen Anfrage im Mai 2023 ausgeführt wurde, ist der Regierung bislang kein Bedarf an einem pacte civil de solidarité in Liechtenstein bekannt geworden. Aus Sicht der Regierung besteht grundsätzlich keine zwingende Notwendigkeit an einer weiteren Rechtsform neben der Ehe, zumal es faktischen Lebensgemeinschaften offensteht, bestimmte Bereiche des Zusammenlebens vertraglich zu regeln. Die gesellschaftspolitischen Bedürfnisse und weiteren Entwicklungen in den Nachbarländern, insbesondere der Schweiz, werden unabhängig von diesen Ausführungen beobachtet.*

Schliesslich wurde seitens der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden angemerkt, dass mit der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen des Instituts der Ehe ein wichtiger Schritt in Richtung Inklusion gemacht und eine Form der Diskriminierung aufgehoben werde. Damit Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität ihren Alltag diskriminierungsfrei erleben könnten, bedürfe es weiterer Massnahmen, wie beispielsweise die Erstellung einer Studie zur Situation der LGBTIQ+ - Community. Die Umsetzung dieser ECRI-Empfehlung von 2018 werde seit 2020 vom Verein für Menschenrechte gefordert und sei seit 2022 Teil des Massnahmenplans der Regierung. Es werde daher um rasche diesbezügliche Umsetzung ersucht.

*Wie bereits ausgeführt, sollen aufbauend auf den Erkenntnissen der Studie zur Situation der LGBTIQA+-Personen in Liechtenstein wirksame Massnahmen erarbeitet werden, damit betroffene Personen gleichberechtigt in Liechtenstein leben können.*

Auch die **Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten** begrüsst die Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für alle. Dies führe allerdings zu einem Anpassungsbedarf bei den von den AHV-IV-FAK-Anstalten anzuwendenden Gesetzen. Dies sollte bei der Vorlage beachtet werden. So sei beispielsweise Art. 54<sup>bis</sup> AHVG<sup>27</sup> neu obsolet, denn es könnten künftig in Liechtenstein keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Derartig obsoleete Bestimmungen fänden sich allenfalls auch in anderen Gesetzen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der AHV-IV-FAK-Anstalten. Allenfalls wolle der Gesetzgeber diese obsoleten Bestimmungen aufheben sowie allenfalls auch entsprechende Übergangsregelungen treffen, beispielsweise eine Regelung, wonach für nach bisherigem

---

<sup>27</sup> Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), LGBl. 1952 Nr. 29, LR-Nr. 831.10.

Recht eingetragene Partnerschaften die altrechtlichen Regelungen gelten (z.B. der Anspruch auf Witwerrente beim Tode des eingetragenen Partners).

Ausserdem würden im geltenden AHVG die Begriffe Vater und Mutter verwendet. Unterschiedliche Bezeichnungen der Elternteile würden sich beispielsweise in Art. 59 Abs. 2 Satz 2 AHVG finden: «Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie (gemeint: die Waisen) Anspruch auf zwei Waisenrenten.» Zwar sei auch ohne sprachliche Anpassung klar, was diese Bestimmung bei gleichgeschlechtlichen Ehen meine und wie sie anzuwenden sei. Es wäre jedoch nach Ansicht der AHV-IV-FAK-Anstalten eleganter, die Begriffe «Mutter» und «Vater» durch «Elternteil» zu ersetzen.

*Zu den angeregten Anpassungen in den von den AHV-IV-FAK-Anstalten anzuwendenden Gesetzen wie AHVG, IVG<sup>28</sup>, ELG<sup>29</sup> und FZG<sup>30</sup> ist auszuführen, dass dies im Rahmen der gegenständlichen «Kernvorlage» nicht vorgesehen ist (vgl. Ausführungen zu Punkt 2.1). Wie dargelegt, ist es aufgrund des engen Umsetzungszeitrahmens von zwei Jahren sowie der Komplexität und des Umfangs der anzupassenden (Neben-)Gesetze nicht möglich, dies gleichzeitig mit der gegenständlichen Vorlage vorzunehmen. Somit sollen alle vorerst nicht angepassten (Neben-)Gesetze wie u.a. das AHVG, IVG, ELG und FZG bis auf Weiteres von der Praxis sinngemäss angewendet werden. Eine Rücksprache mit dem Landgericht hat ergeben, dass diese Vorgehensweise in der Praxis keine Probleme verursachen sollte.*

*Eine allfällige Übergangsregelung im Partnerschaftsgesetz, wonach für nach bisherigem Recht eingetragene Partnerschaften die altrechtlichen Regelungen gelten sollen, ist aus Sicht der Regierung nicht erforderlich, da in Art. 1 der PartG-Vorlage*

---

<sup>28</sup> Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), LGBl. 1960 Nr. 5, LR-Nr. 831.20.

<sup>29</sup> Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), LGBl. 1965 Nr. 46, LR-Nr. 831.30.

<sup>30</sup> Gesetz über die Familienzulagen (FZG), LGBl. 1986 Nr. 28, LR-Nr. 836.0.

*ausdrücklich klargestellt wird, dass das Gesetz künftig für alle eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare gilt, die vor dem Inkrafttreten der Ehe für alle geschlossen worden sind (siehe Ausführungen zu Art. 1 der PartG-Vorlage unter Punkt 5.2). Zudem ist zu erwähnen, dass auch in den umliegenden Ländern wie der Schweiz und Deutschland im Zuge der Einführung der Ehe für alle keine derartigen Übergangsbestimmungen geschaffen worden sind.*

Schliesslich wurde seitens der AHV-IV-FAK-Anstalten um Klarstellung (zumindest in den Materialien) ersucht, wie mit Partnerschaften nach ausländischen Recht zu verfahren sei, wenn diese Partnerschaften nach Inkrafttreten der Novelle geschlossen worden seien. Es stelle sich die Frage, ob diese als «Ehe» nach liechtensteinischem Recht (z.B. mit Anspruch auf Witwerrente beim Tode eines Partners) gelten oder diese sozialversicherungsrechtlich bedeutungslos sein sollen, weil solche eingetragenen Partnerschaften gegen den liechtensteinischen ordre public verstossen.

*Vorab ist anzumerken, dass eine analoge Handhabung wie in der Schweiz vorgesehen ist. So sollen im Ausland begründete eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften, welche vor Inkrafttreten dieser Reform eingegangen wurden, grundsätzlich beibehalten werden können. Gleichzeitig soll es aber auch möglich sein, diese ab Inkrafttreten dieser Reform in eine Ehe umzuwandeln oder neu eine Ehe in Liechtenstein zu schliessen. Die dargelegte Umwandlungsmöglichkeit besteht selbstverständlich nur dann, wenn die ausländische eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der liechtensteinischen eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft entspricht bzw. dieser gleichwertig ist.*

*Nach Inkrafttreten dieser Reform können keine eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften mehr in Liechtenstein begründet werden. Wurde somit die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Ausland nach Inkrafttreten dieser Reform begründet, so kann diese im Ausland eingetragene Partnerschaft*



*nicht in eine Ehe umgewandelt werden. Es steht diesen Paaren jedoch frei, eine Ehe in Liechtenstein zu schliessen.*

*Wurde vor Inkrafttreten dieser Reform im Ausland eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen, so wurde diese bisher nicht als Ehe, sondern als eingetragene Partnerschaft anerkannt (vgl. den geltenden Art. 89 Abs. 3 letzter Satz PGR, welcher mittels dieser Reform ersatzlos aufgehoben wird). Nach dem Inkrafttreten dieser Reform sollen im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen in Liechtenstein als Ehen anerkannt und als solche im liechtensteinischen Eheregister eingetragen werden. Die betroffenen Personen können somit ab Inkrafttreten der gegenständlichen Reform die Aktualisierung ihres Eintrages beim hiesigen Zivilstandsamt beantragen. Zu beachten ist, dass die Aktualisierung nicht automatisch erfolgt.*

Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Vorlage werden nachfolgend unter Punkt 5. behandelt.

## **5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG**

### **5.1 Abänderung des Ehegesetzes**

#### **Zu Art. 1**

Die zentrale Bestimmung in Art. 1, welche das Wesen der Ehe definiert, wird neu gefasst.

Die Ehe ist somit die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen. Aufgrund der Streichung der Wortfolge «verschiedenen Geschlechts» wird klargestellt, dass die Ehe von zwei Menschen, unabhängig ihres Geschlechts, eingegangen werden kann.

### **Zu Art. 3 Abs. 1 und 2**

Durch die vorgesehene Öffnung der Ehe für alle können sich Unklarheiten bezüglich der Relevanz dieser Öffnung für religiös geschlossene Ehen ergeben. Um solchen Unklarheiten im Sinne einer klaren Trennung von Kirche und Staat vorzubeugen und damit Abgrenzungsschwierigkeiten hintan zu halten, werden die Abs. 1 und 2 entsprechend angepasst.

In Abs. 1 wird bestimmt, dass eine religiös geschlossene Ehe nur unter Beachtung der von den der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden kann.<sup>31</sup> Im Sinne des bisherigen zweiten Satzes des Abs. 1 wird in Abs. 2 festgehalten, dass die religiöse Traufeierlichkeit erst nach Vorlage des Ehescheines vorgenommen werden darf. Abs. 3 der geltenden Bestimmung bleibt unverändert bestehen.

Das Erzbistum Vaduz brachte zu Art. 3 Abs. 1 und 2 der EheG-Vorlage vor, dass die diesbezüglichen Erläuterungen im Vernehmlassungsbericht (vgl. S. 26) zwar einen Religionsgesellschaften-freundlichen Eindruck erwecken würden, jedoch bei genauerer Betrachtung erkennen liessen, dass bei der wesentlichen Veränderung und Neuformulierung des Ehebegriffs (vgl. Art. 1) und des entsprechenden Vokabulars die religiöse Freiheit und die Gewissenslage bei Gläubigen, für welche dieser Ehebegriff inakzeptabel sei, durch eine obligatorische Ziviltrauung als Voraussetzung für die kirchliche/religiöse Trauung massgeblich tangiert werde. Somit liege es nahe, die Überlegungen aufzugreifen, die bereits in den 70er-Jahren des letzten Jahrhunderts zur Debatte gestanden hätten, nämlich diejenigen zur Einführung des Systems der fakultativen Zivilehe neben der vom Staat

---

<sup>31</sup> In der Vernehmlassung war in Abs. 1 vorgesehen, dass eine religiös geschlossene Ehe «*vor dem Trauorgan einer Religionsgemeinschaft*» nur unter Beachtung der von der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden kann. Nachdem nicht alle Religionsgemeinschaften über ein «*Trauorgan*» verfügen, wurde diese Wortfolge ersatzlos gestrichen.

anzuerkennenden kirchlichen Eheschliessung (vgl. H. Wille, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg Schweiz 1972, S. 219 – 257). Diese Frage stelle sich nunmehr geradezu in verschärfter Form.

*Es soll an dieser Stelle neuerlich betont werden, dass mittels dieser Vorlage einzig die zivilrechtliche Ehe für alle gesetzlich verankert werden soll. Die kirchliche/religiöse Trauung wird dadurch nicht tangiert. Somit bleibt die bereits geltende Rechtslage, wonach die zivilrechtliche Ehe Voraussetzung für die religiöse Traufähigkeit ist, unverändert bestehen. Die religiöse/kirchliche Trauung richtet sich einzig nach den jeweiligen von den Religionsgemeinschaften erlassenen Vorschriften.*

Die Freie Evangelische Gemeinde Schaan verzichtete zwar auf eine Stellungnahme, merkte jedoch an, dass es zu begrüßen sei, die religiöse Ehe im vorliegenden Gesetzesentwurf bewusst auszuklammern. Es sei für den religiösen Frieden sehr wichtig, dass die Gewissensfreiheit der Pfarrpersonen geachtet werde und dass keine Pfarrperson in Traufragen gegen ihre Überzeugung handeln müsse.

Der Verein FLay brachte zur gegenständlichen Bestimmung vor, dass die Reihenfolge der Absätze umzukehren sei. Die zivilrechtliche Ehe werde auch beim Vorschlag zur Neuorganisation von Kirche und Staat als Voraussetzung für die kirchliche Ehe genannt, wie bisher. Daher solle die Stellung des Staates symbolisch auch hier durch die Reihenfolge gestärkt werden.

*Nachdem mit der Anpassung von Art. 3 Abs. 1 und 2 keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden, soll die Bestimmung nach legislativer Überprüfung nicht umgestellt werden.*

### **Zu Art. 3a**

Auf die geschlechtergerechte Anpassung aller eherechtlicher Bestimmungen wird – analog zur Schweiz – bewusst verzichtet, weil dies den Umfang der

gegenständlichen Vorlage sprengen würden, da nahezu jede eherechtliche Bestimmung zu revidieren wäre. Stattdessen wird eine Generalklausel vorgesehen. Somit sind alle im Ehegesetz verwendeten Personenbezeichnungen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Im Rahmen dieser Vorlage werden einzig die im Ehegesetz verwendeten Begriffe «Braut» und «Bräutigam» durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt (siehe dazu insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen in Art. 9, Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 26 Abs. 1).

#### **Zu Art. 4**

Diese Bestimmung normiert die Verlobung. Durch die Streichung der Passage «verschiedenen Geschlechts» in Art. 4 besteht die Verlobung nunmehr in dem Versprechen zweier ehemündiger Personen – unabhängig des Geschlechts – einander zu heiraten.

#### **Zu Art. 9**

Diese Bestimmung regelt die Ehemündigkeit (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) und soll hiermit lediglich in Bezug auf die geschlechtergerechte Sprache dahingehend angepasst werden, dass die Begriffe «Braut» und «Bräutigam» in Abs. 1 und 2 durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt werden.

#### **Zu Art. 12 Bst. b**

Die Bestimmung normiert die Ehehindernisse und wird nach Durchführung der legislativen Prüfung nicht – wie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen – durch einen neuen Bst. c, sondern in Bst. b entsprechend ergänzt.

Neben der Blutsverwandtschaft und der Adoption (Bst. a) galt bis anhin eine bestehende Ehe (Bst. b) als Ehehindernis. Durch die Einführung der Ehe für alle ist

neu auch eine bestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson als Ehehindernis in Art. 12 Bst. b entsprechend zu ergänzen.

Dieses Ehehindernis gilt selbstverständlich nicht, wenn die eingetragenen Partnerinnen oder Partner ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen (siehe dazu im Detail unter Punkt 5.2 zu Art. 32a f. der PartG-Vorlage). Um dies entsprechend klarzustellen, wurde im Gesetzestext die Wortfolge «bestehende eingetragene Partnerschaft *mit einer Drittperson*» normiert.

#### **Zu Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 1**

Die zuvor bereits dargelegten Ehehindernisse werden in den Art. 13 und 14 näher ausgeführt.

Aufgrund der oben erwähnten Ergänzung in Bst. b des Art. 12 ist auch Art. 14 Abs. 1 entsprechend um «eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft» zu ergänzen. Eine Ehe darf somit nicht geschlossen werden, solange eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft besteht.

Schliesslich wird die Sachüberschrift der Bestimmung, welche bis anhin «Bestehendes Eheband; Verschollenheit» lautete, um die «bestehende eingetragene Partnerschaft» ergänzt.

#### **Zu Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d**

Auch hier werden die Begriffe «Braut» und «Bräutigam» durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute bzw. eines der Brautleute» ersetzt.

So werden in Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d die Begrifflichkeiten derart angepasst bzw. präzisiert, dass die Verkündung u.a. dann zu verweigern ist, wenn eines der Brautleute nicht ehefähig ist (Bst. b) oder eines der Brautleute offensichtlich keine

Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Bst. d).

#### **Zu Art. 26 Abs. 1**

Auch hier werden terminologische Anpassungen dahingehend vorgenommen, dass die Begriffe «Braut» und «Bräutigam» durch den geschlechtsneutralen Begriff «Brautleute» ersetzt werden.

Zudem wird nach Durchführung der legislativen Prüfung das Wort «einzeln» im Sinne der Rechtsklarheit ergänzt, sodass die Bestimmung in Abs. 1 nunmehr wie folgt lautet: «Der Zivilstandsbeamte richtet an die Brautleute *einzeln* die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.»

#### **Zu Art. 30**

Die Bestimmungen in Art. 28 ff. normieren die Eheungültigkeitsgründe.

Art. 30 des geltenden Rechts hält fest, dass die Ehe ungültig ist, wenn sie trotz bestehendem Eheband (Art. 14) eingegangen worden ist. Die Bestimmung ist in Analogie zu Art. 14 durch den Ungültigkeitsgrund der «bestehenden eingetragenen Partnerschaft mit einer Drittperson» zu ergänzen.

Somit ist die Ehe ungültig, wenn sie trotz bestehenden Ehebandes oder bestehender eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson (Art. 14) eingegangen worden ist.

Schliesslich wird auch die Sachüberschrift «Bestehendes Eheband» entsprechend durch die «bestehende eingetragene Partnerschaft» erweitert.

Der Verein für Männerfragen hatte zur gegenständlichen Bestimmung keine inhaltlichen Einwände, merkte jedoch eine grammatikalische Korrektur im folgenden Satz an: «Eine Ehe ist ungültig, wenn sie trotz *bestehendem Eheband* [...] eingegangen worden ist.» Hier sei der Genetiv zu verwenden.

*Die vorgeschlagene grammatikalische Anpassung wurde umgesetzt.*

**Zu Art. 43a<sup>32</sup>**

Die Bestimmungen in Art. 43 ff. regeln die Wirkungen der Ehe.

Gemäss dem geltenden Art. 43 Abs. 2 verpflichten sich die Ehegatten, das Wohl der Gemeinschaft im einträchtigen Zusammenwirken zu wahren und gemeinsam für die Kinder zu sorgen.

Im neu geschaffenen Art. 43a wird das Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten und ihren Kindern normiert. Hierauf gelangen die einschlägigen Bestimmungen des ABGB zur Anwendung. In Bezug auf die Kinder gleichgeschlechtlicher Ehegattinnen und Ehegatten wird ausdrücklich normiert, dass für diese die einschlägigen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Diese allgemeine Verweisnorm dient der Rechtssicherheit und -klarheit, indem das gesamte Kindschaftsrecht des 3. Hauptstücks des ABGB (§§ 135 ff. ABGB) und dabei auch insbesondere das Abstammungsrecht sowohl für gemischt- als auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare gleichermaßen bzw. sinngemäss zur Anwendung gelangen soll.

Wie unter Punkt 2.1 ausgeführt, werden im Rahmen dieser Vorlage ausschliesslich die notwendigsten Anpassungen vorgenommen. Eine gesamthafte Überarbeitung des Kindschaftsrechts soll in einer separaten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. An dieser Stelle ist nochmals zu erwähnen, dass in den Nachbarländern Österreich, der Schweiz und Deutschland aktuell entsprechende Kindschaftsrechtsreformen ausgearbeitet werden. Die diesbezüglichen Neuerungen und

---

<sup>32</sup> Im Vernehmlassungsbericht wurde diese Bestimmung als Art. 43 Abs. 2a aufgeführt. Infolge der legislativen Prüfung wurde diese Bestimmung in einen neuen Art. 43a überführt.

weiteren Entwicklungen werden verfolgt, um sodann eine für Liechtenstein passende Gesamtreform in Anlehnung an die Nachbarländer und dabei insbesondere an die österreichische Rezeptionsvorlage auf den Weg zu bringen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme in Bezug auf die gegenständliche Bestimmung sowie die analoge Bestimmung in Art. 32d Abs. 2 der PartG-Vorlage, mit welchen jeweils auf die kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB (§§ 135 ff. ABGB) verwiesen wird, vor, dass die sinngemässe Anwendung der kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von § 138c und § 138d ABGB, künftig zu Unklarheiten bei der Auslegung führen werde. Nach Ansicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer bedürfe es daher einer Anpassung der genannten kindschaftsrechtlichen Bestimmungen im ABGB und allfälliger weiterer Nebenbestimmungen.

*Wie bereits dargelegt, können mit der gegenständlichen Vorlage – aufgrund des engen vorgegebenen Zeitrahmens von zwei Jahren – nur die notwendigsten Gesetzesanpassungen erfolgen. Durch die ausdrückliche Normierung der neuen Verweisnormen in Art. 43a der EheG-Vorlage und Art. 32d Abs. 2 der PartG-Vorlage soll möglichen Unklarheiten bei der Auslegung zuvorgekommen werden. Gemäss Auskunft des Landgerichts sind diese Verweisnormen ausreichend und praxistauglich.*

*Zudem sei nochmals erwähnt, dass auch in der Schweiz und Deutschland im Rahmen der Einführung der Ehe für alle keinerlei Anpassungen im Kindschaftsrecht vorgenommen worden sind. Bislang sind diesbezüglich auch keine Praxis- oder Auslegungsprobleme bekannt.*

*Aufgrund dessen werden mittels dieser Vorlage keine weiteren Anpassungen im ABGB bzw. weiteren (Neben-)Gesetzen vorgenommen.*

Der Verein FLay merkte zur gegenständlichen Bestimmung an, dass der Hinweis auf eine identische Behandlung alleine an dieser Stelle nicht ausreiche. Es sei



aufzuzeigen, ob der Start der gesamten Revision bereits erfolgt und mit welchem Zeitaufwand zu rechnen sei bzw. bis wann die Regierung diese Revision umzusetzen gedenke.

*Nachdem die diesbezüglichen Reformen im Familien- und Kindschaftsrecht in den Nachbarländern nach wie vor nicht abgeschlossen sind, erscheint ein Vorseilen Liechtensteins nicht angezeigt. Deshalb kann derzeit zum Zeitplan einer künftigen liechtensteinischen Reform im Familien- und Kindschaftsrecht keine Auskunft erteilt werden. Die Regierung ist sich jedoch der Wichtigkeit der Thematik bewusst und um einen ständigen diesbezüglichen Austausch mit den Nachbarländern bemüht, um in der Folge zeitnah eine Reform zu lancieren.*

### **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der Ehe für alle wird auf 1. Januar 2025 festgesetzt. So bleibt ausreichend Zeit, um die IT des Zivilstandsamtes umzustellen sowie die notwendigen Prozesse und Dokumente (Formulare etc.) des Zivilstandsamtes entsprechend anzupassen (siehe dazu im Detail unter Punkt 7.2).

Gleichzeitig können die jeweiligen Verordnungen (wie insbesondere die ZSA-Gebührenverordnung<sup>33</sup>, die Verordnung zum Ehegesetz<sup>34</sup> sowie die Partnerschaftsverordnung<sup>35</sup>) entsprechend angepasst bzw. abgeändert werden (siehe dazu im Detail zu Art. 32c der PartG-Vorlage unter Punkt 5.2).

---

<sup>33</sup> LGBl. 2013 Nr. 395, LR-Nr. 212.101.2.

<sup>34</sup> LGBl. 1974 Nr. 28, LR-Nr. 212.101.1.

<sup>35</sup> LGBl. 2011 Nr. 402, LR-Nr. 212.411.

## **5.2 Abänderung des Partnerschaftsgesetzes**

### **Zu Art. 1**

Die Bestimmung normiert den Gegenstand des Partnerschaftsgesetzes und ist neu zu formulieren, da nach dem Inkrafttreten dieser Vorlage keine neuen Partnerschaften mehr begründet werden können. Somit ist der Begriff «Begründung» ersatzlos aus Art. 1 zu streichen.

Wie unter Punkt 2.2 festgehalten, erhalten die eingetragenen Partnerinnen und Partner die Möglichkeit, ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln (siehe dazu im Detail nachfolgend zu Art. 32a f.), weshalb dieser Aspekt entsprechend in Art. 1 zu ergänzen ist.

Das Partnerschaftsgesetz soll somit künftig die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare regeln.

Den bereits eingetragenen Partnerinnen und Partnern soll es freistehen, ihre bisherige eingetragene Partnerschaft unter diesem Titel weiterzuführen. Das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft sowie der Personenstand werden deshalb nach der Öffnung der Ehe für alle beibehalten. Entsprechend wird für nach bisherigem Recht eingetragene Partnerschaften weiterhin das Partnerschaftsgesetz zur Anwendung gelangen, was in Art. 1 nunmehr ausdrücklich festgehalten ist.

### **Zu Art. 2 – 8 samt (Sach-)Überschriften**

Die Bestimmungen in Art. 2 bis 8 normieren im Wesentlichen die «Eintragung der Partnerschaft» (einschliesslich Voraussetzungen, Eintragungshindernisse sowie Verfahren) und sind hiermit aufzuheben, da nach der Öffnung der Ehe für alle keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden können.

**Zu Art. 23**

Die Bestimmung, wonach eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Ehe eingehen kann, wird ersatzlos aufgehoben.

Dies zum einen deshalb, da die Bestimmung mit der Ermöglichung der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (siehe nachfolgend zu Art. 32a f.) obsolet geworden ist. Zum anderen wird das Ehehindernis bzw. der Eheungültigkeitsgrund der bestehenden eingetragenen Partnerschaft mit einer Drittperson neu in Art. 12 Bst. b und Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 30 der EheG-Vorlage aufgenommen (siehe dazu im Detail oben zu den jeweiligen Bestimmungen unter Punkt 5.1).

**Zur Überschrift vor Art. 32a<sup>36</sup>**

Infolge der legislatischen Prüfung wurde das gegenständliche Kapitel einschliesslich der Bestimmungen neu nummeriert. Somit ergeben sich entsprechende Veränderungen in der nachfolgenden Artikelnummerierung.

In Kapitel IVa. sollen neu die Bestimmungen betreffend die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe normiert werden, weshalb das Kapitel die neue Überschrift «Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» erhält.

Die Bestimmungen des Kapitels IVa. (= Art. 32a und 32b) entsprechen im Wesentlichen dem Schweizer Partnerschaftsgesetz.

**Zu Art. 32a**

Die neue Bestimmung in Art. 32a normiert die Umwandlungserklärung.

Die eingetragenen Partnerinnen und Partner erhalten die Möglichkeit, ihre bestehende eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Entscheiden sich die

---

<sup>36</sup> Im Vernehmlassungsbericht als Art. 33 geführt.

eingetragenen Partnerinnen und Partner dazu, ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln, handelt es sich nicht um eine (vorgängige) Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und einen (Neu-)Abschluss einer Ehe, sondern um eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe. In diesem Fall stellt die bestehende eingetragene Partnerschaft selbstverständlich kein Ehehindernis dar (siehe Art. 14 Abs. 1 der EheG-Vorlage).

Die Umwandlung soll so einfach und unbürokratisch wie möglich erfolgen. Gemäss Abs. 1 genügt für die Umwandlung eine einfache Erklärung vor dem Zivilstandsamt. Die Abgabe der Umwandlungserklärung ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden und kann somit jederzeit erfolgen.

Eine eingetragene Partnerschaft kann in eine Ehe umgewandelt werden, wenn beide Partnerinnen oder beide Partner handlungsfähig sind und gemeinsam vor dem Zivilstandsamt ihren Willen zur Umwandlung erklären. Die Umwandlungserklärung ist höchstpersönlich, weshalb die eingetragenen Partnerinnen oder Partner persönlich vor dem Zivilstandsamt zu erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels entsprechender Dokumente zu bescheinigen und in weiterer Folge die Umwandlungserklärung zu unterfertigen haben (Abs. 2). Die Umwandlung ist mit Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung gültig.

Für diejenigen Paare, die dies wünschen bzw. entsprechend beantragen, kann die Abgabe der Umwandlungserklärung auch im Rahmen einer Zeremonie analog der Trauung (vgl. Art. 22 ff. EheG) erfolgen (Abs. 3). Damit erfolgt die Zeremonie öffentlich und im Trauungslokal in Anwesenheit von zwei volljährigen sowie urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen. Festzuhalten ist, dass auch in diesem Fall eine Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe erst mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung erfolgt. Zur Klarstellung ist an dieser Stelle ergänzend auszuführen, dass die Trauung somit identisch mit dem bisherigen

Prozedere nach dem Ehegesetz einschliesslich vorgängigem Verkündungsgesuch etc. (vgl. Art. 15 ff. EheG) erfolgen soll.

Der Verein für Männerfragen merkte zur Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe an, dass im Gesetz unerwähnt bleibe, ob im Rahmen der Umwandlung Gebühren anfallen. Dies solle entsprechend klargestellt und im Gesetz normiert werden. Bei einer blossen Verweisung auf eine von der Regierung zu erlassende Durchführungsverordnung sei von einer mangelnden Determiniertheit der Gesetzesbestimmung auszugehen (sogenannte «formalgesetzliche Delegation»).

*Bislang ist die entsprechende Gebührenpflicht für die Durchführung der Trauung oder Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft weder im Ehegesetz noch im Partnerschaftsgesetz normiert. Diese ergibt sich ausschliesslich aus der einschlägigen Verordnung über die Einhebung von Gebühren durch das Zivilstandsamt (ZSA-GebV), welche die Einhebung von Gebühren und Verwaltungskosten für alle Amtshandlungen des Zivilstandsamtes regelt. Diese Systematik ist legislativ korrekt und soll beibehalten werden. Die erwähnte Verordnung soll mit Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesvorlagen um die entsprechenden Gebühren für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ergänzt werden.*

In der Fassung des Vernehmlassungsberichts war in Abs. 4 festgehalten, dass die Regierung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendige Verordnung erlässt, um die weiteren bzw. konkreten Einzelheiten in der Praxis zu regeln. Nach nochmaliger Prüfung und Durchführung der legislativen Prüfung wird Abs. 4 nunmehr in eine neue, separate Bestimmung in Art. 32c mit der Sachüberschrift «Durchführungsverordnungen» überführt. Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 32c.

**Zu Art. 32b<sup>37</sup>**

Diese neue Bestimmung normiert die Wirkungen der Umwandlungserklärung.

Gemäss Abs. 1 gelten die bisher eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet, sobald die Umwandlungserklärung vorliegt. Der Zivilstand wird sodann entsprechend auf «verheiratet» geändert.

Somit entfaltet die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe mit der Entgegennahme der Umwandlungserklärung durch das Zivilstandsamt seine Wirkung. Dies gilt auch im Falle der Durchführung einer Zeremonie auf Antrag der eingetragenen Partnerinnen oder Partner.

Um allfällige nachteilige Auswirkungen zu verhindern, soll eine durch Umwandlung erfolgte Ehe in Bezug auf deren künftige Rechtswirkungen so behandelt werden, wie wenn die Ehe bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft abgeschlossen worden wäre. Somit ist bei gesetzlichen Bestimmungen, die für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe (wie beispielsweise rentenrechtliche oder sozialrechtliche Ansprüche) anknüpfen, die Dauer der vorausgegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen (Abs. 2).

Der Verein für Männerfragen begrüsst die vorgesehene Regelung in Abs. 2, wonach bei bestimmten Rechtswirkungen der Ehe die Dauer einer vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen sei. Jede andere Lösung würde zu einem stossenden Ergebnis führen.

Abs. 3 stellt im Sinne der Rechtssicherheit ergänzend zu Abs. 2 klar, dass für alle Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen oder Partner nach der

---

<sup>37</sup> Im Vernehmlassungsbericht als Art. 34 geführt.

Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weiterhin massgebend ist.

Damit soll verdeutlicht werden, dass eine durch eine Umwandlung entstandene Ehe im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten so zu behandeln ist, wie wenn die Ehe bereits bei Eintragung der Partnerschaft abgeschlossen worden wäre. Diejenigen Paare, die sich für eine Umwandlung entscheiden, sollen somit nicht schlechter gestellt werden als diejenigen, die ihre eingetragene Partnerschaft weiterführen, oder diejenigen, die von Beginn an eine Ehe abschliessen konnten.

#### **Zur Überschrift vor Art. 32c**

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen sind nunmehr in Kapitel V. in den Art. 32c (= Durchführungsverordnungen) und 32d (= Übergangsbestimmung) geregelt.

#### **Zu Art. 32c**

Die neue Bestimmung in Art. 32c normiert die Durchführungsverordnungen.

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über die Führung des Partnerschaftsregisters (Bst. a), die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe (Bst. b) sowie die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz (Bst. c).

Betroffen sind diesbezüglich insbesondere die Verordnung zum Ehegesetz (Verkündigung, Trauung und Führung des Eheregisters), die Verordnung über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsverordnung; PartV) sowie die ZSA-Gebührenverordnung (ZSA-GebV), welche entsprechend angepasst werden, damit diese in der Folge zeitgleich mit der Ehe für alle in Kraft treten können.

In den jeweilig anzupassenden Verordnungen sollen insbesondere nähere Vorschriften zum Umwandlungsverfahren samt diesbezüglich anfallender Gebühren und die künftige Führung der (Ehe- und Partnerschafts-)Register geregelt werden. Damit wird für die künftige Praxis Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen.

**Zu Art. 32d<sup>38</sup>**

Art. 32d enthält die entsprechende Übergangsbestimmung.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner dem anderen schriftlich bekanntgeben kann, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 PartG (= Gütertrennung) bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird. Somit wird klargestellt, dass ab dem Zeitpunkt der gültigen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der gesetzliche Güterstand für Ehegatten gilt.

Wird die schriftliche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so soll gemäss Art. 32b Abs. 2 rückwirkend der gesetzliche Güterstand für Ehegatten ab dem Zeitpunkt der Begründung bzw. Eintragung der Partnerschaft gelten.

Analog zur Bestimmung in Art. 43a der EheG-Vorlage soll in Abs. 2 auch für eingetragene Partnerinnen oder Partner ausdrücklich klargestellt werden, dass in Bezug auf deren Kinder die jeweiligen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB sinngemäss zur Anwendung gelangen. Dies dient wiederum der Rechtssicherheit und -klarheit. So soll das gesamte Kindschaftsrecht des 3. Hauptstücks des ABGB (§§ 135 ff. ABGB) und dabei insbesondere das Abstammungsrecht sowohl für gemischt- als auch für gleichgeschlechtliche Ehepaare und eingetragene Partnerinnen und Partner gleichermaßen sowie sinngemäss zur Anwendung gelangen.

---

<sup>38</sup> In der Vernehmlassung als Art. 35 geführt.



In der Fassung der Vernehmlassungsvorlage war in Abs. 3 festgehalten, dass eingetragene Partnerschaften ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden können. Nach nochmaliger Überprüfung der Bestimmung sowie Durchführung der legislativen Prüfung wird Abs. 3 nunmehr ersatzlos gestrichen, denn die Tatsache, dass eingetragene Partnerschaften künftig nicht mehr begründet werden dürfen, ergibt sich bereits eindeutig durch die Streichung der Passage «Begründung» in Art. 1 (siehe entsprechende Erläuterungen oben).

### **5.3 Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

#### **Zu Art. 89 Abs. 3 letzter Satz**

Im Zuge der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes wurde geregelt, dass eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe als eingetragene Partnerschaft anerkannt wird. Durch die mit gegenständlicher Vorlage vorgesehene Einführung der Ehe für alle in Liechtenstein ist dieser Satz ersatzlos aufzuheben, da dieser ehemals nur deswegen eingeführt wurde, weil es in Liechtenstein keine gleichgeschlechtliche Ehe gab.

Künftig soll eine im Ausland gültig geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe auch in Liechtenstein als Ehe anerkannt werden, wenn der Abschluss nicht mit der Absicht ins Ausland verlegt worden ist, um die Vorschriften des liechtensteinischen Rechts über die Ehehindernisse und die Eheungültigkeit zu umgehen.

Somit kann nach Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesvorlagen eine Ehe zweier gleichgeschlechtlicher Personen, die im Ausland gültig geschlossen wurde, im liechtensteinischen Eheregister als Ehe eingetragen werden. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschliessung im Ausland, also unabhängig davon, ob die Ehe im Ausland vor oder nach dem Inkrafttreten der Ehe für alle in Liechtenstein abgeschlossen worden ist.

## 6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierung gelangt nach eingehender rechtlicher Prüfung zum Ergebnis, dass die Verfassungskonformität der Ehe für alle gegeben ist.

Es bestehen insbesondere auch keine Einwände bzw. rechtliche Bedenken gegenüber dem besonderen Schutz der römisch-katholischen Kirche, wie er in Art. 37 Abs. 2 der Landesverfassung des Fürstentums Liechtenstein (LV)<sup>39</sup> verankert ist.

Zur gegenständlichen Bestimmung in Art. 37 Abs. 2 LV wurde im Rahmen der Landtagsdebatte zur vorliegenden Motion am 2. November 2022 von einem Abgeordneten zusammengefasst vorgebracht, dass künftig mit der Ehe für alle keine Gesetze geschaffen werden sollten, die nicht im Einklang mit der verfassungsrechtlich geschützten Staatsreligion stünden. Art. 37 Abs. 2 LV halte nämlich fest, dass die römisch-katholische Kirche die Landeskirche sei und als solche den vollen Schutz des Staates geniesse. Die römisch-katholische Kirche erkenne das Sakrament der Ehe – gleich wie in der liechtensteinischen Gesetzgebung – als eine Verbindung, welche ausschliesslich Mann und Frau vorbehalten sei. Der Begriff der Ehe sei somit sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch die Landeskirche geschützt. Aufgrund der Implementierung der römisch-katholischen Kirche in der Verfassung sollten Gesetze derart ausgestaltet werden, dass sie sowohl den weltlichen als auch den kirchlichen Anschauungen entsprächen. Aufgrund der Verketzung von Kirche und Verfassung könnten gleichgeschlechtliche Paare nicht den Bund der Ehe eingehen. Sollte die eingetragene Partnerschaft künftig in Liechtenstein in eine Ehe überführt werden können, so stelle dies eine Kollision mit der Verfassung dar.

---

<sup>39</sup> LGBl. 1921 Nr. 15, LR-Nr. 101.

Diese Ansicht kann nicht geteilt werden. Dies zum einen deshalb, da die staatliche Schutzgarantie des Art. 37 Abs. 2 LV in erster Linie als ein besonderes «Eingriffsverbot» des Staates in die innerkirchliche Organisation und als Handlungsverpflichtung, die Existenz der römisch-katholischen Kirche entsprechend zu fördern, zu verstehen ist. An dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass die vorgenommenen rechtlichen Anpassungen ausschliesslich die zivilrechtliche Ehe betreffen. Die religiöse/kirchliche Trauung richtet sich nach wie vor allein nach den jeweiligen von den Religionsgemeinschaften erlassenen Vorschriften.

Zum anderen gibt der in Art. 37 Abs. 2 LV normierte bevorzugte (öffentlich-rechtliche) Status der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche deren Angehörigen gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes<sup>40</sup> zum Landeskirchentum keinerlei grundrechtlich relevanten Anspruch auf eine spezifische Ausgestaltung des zivilen Eherechts. Auch der Lehre sind Überlegungen, wonach die privilegierte Stellung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche bzw. die Schutzgarantie des Staates eine Verpflichtung des Gesetzgebers bewirke, die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürgerinnen und Bürger in eine bestimmte Richtung zu gestalten, nicht zu entnehmen. Solche Forderungen wurden bisher nicht einmal von kirchlicher Seite vorgetragen.<sup>41</sup> Aufgrund der dargelegten eindeutigen und seit vielen Jahrzehnten unbestrittenen Rechtslage ergibt sich nach Ansicht der Regierung kein Auftrag an den Gesetzgeber, das Ehe- und Familienrecht in einer bestimmten Weise zu gestalten.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Rechtsinstitut der Ehe nicht eigens in der Verfassung verankert ist und diese somit kein Staatsziel des Schutzes von Ehe und

---

<sup>40</sup> Siehe insbesondere StGH 1995/12.

<sup>41</sup> Vgl. dazu etwa Haas, «Wie sieht Erzbischof Wolfgang Haas das Verhältnis von Staat und Kirche und jenes zwischen Liechtenstein und der römisch-katholischen Kirche?» in: Wille/Baur (Hrsg.), Staat und Kirche. Grundsätzliche und aktuelle Probleme LPS 26 (1999), S. 261 ff.

Familie kennt. Es existiert somit keine Institutsgarantie von Ehe und Familie, was eine weitgehende rechtspolitische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nach sich zieht. Es bestehen somit keinerlei rechtliche oder anderweitige Bedenken, welche gegen eine Verfassungskonformität der Ehe für alle sprechen könnten.

Die Verfassungskonformität ergibt sich schliesslich auch aus einem Gutachten des Verfassungsexperten Univ.- Prof. Dr. Peter Bussjäger<sup>42</sup> vom 27. November 2008, welches ehemals im Zuge der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes eingeholt wurde. Gemäss diesem Gutachten kann der Gesetzgeber die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen, ohne dadurch gegen die Verfassung zu verstossen.

Zur Thematik der Verfassungsmässigkeit führte das Erzbistum Vaduz in seiner Stellungnahme wie folgt aus: «Wenn man die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein in ihrem Wortlaut sowie von ihrem Ursprung her und in ihrer zukünftigen Betrachtung ernst nimmt, dann wird man nicht so schnell wie Punkt 5. im Vernehmlassungsbericht (S. 36 - 39) von einer Verfassungskonformität in Bezug auf die Einführung der «Ehe für alle» ausgehen können. Es sei denn, man verstehe sich immer mehr darauf, Art. 37 Abs. 2 LV zu einer «Leerformel» verkommen zu lassen bzw. in einem gewagten formaljuristischen Balanceakt um dessen Inhalt zu bringen. Jedenfalls habe dies nichts mehr mit dem Geist des ursprünglichen Verfassungsgebers zu tun, wenn Fürst Johann II. von Liechtenstein bei der Sanktion der Verfassung 1921 von einem «auch weiter zu pflegenden Zusammenarbeiten von Staat und Kirche unter Gottes Schutz» schreibt.»

---

<sup>42</sup> Dr. Peter Bussjäger ist Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck sowie Richter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.

*An der oben ausführlich dargelegten Rechtsansicht der Regierung in Bezug auf die Verfassungskonformität der Ehe für alle wird festgehalten. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann daher auf diese Ausführungen verwiesen werden.*

Der Verein FLay merkte schliesslich zur Verfassungsmässigkeit an, dass die Tatsache, dass unzählige Staaten weltweit bereits die Ehe für alle eingeführt hätten, zeige ebenso wie die verschiedenen Entscheidungen der Obersten Gerichtshöfe, dass die Ehe für alle verfassungs- und menschenrechtskonform sei. Der Entscheid des Staatsgerichtshofes in Liechtenstein in der Frage zum mittlerweile aufgehobenen Art. 25 PartG dürfe zumindest als Fingerzeig gedeutet werden, dass Paare unabhängig von der Geschlechterzusammenstellung die gleichen Rechte und Pflichten geniessen sollten — was im Zusammenhang mit Stiefkindern gelte, dürfe auch im Zusammenhang mit einer Partnerschaft gelten, bei der nur die beiden Partnerinnen bzw. Partner direkt betroffen seien.

## **7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAATZ**

### **7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Durch die gegenständliche Reform werden weder neue Kernaufgaben eingeführt, noch bestehende Kernaufgaben verändert.

### **7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Zwecks Umsetzung der gegenständlichen Reform sind vom Zivilstandsamt im Vorfeld des Inkrafttretens alle notwendigen Vorbereitungsarbeiten zu erledigen, unabhängig von der effektiven Anzahl an Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe sowie neuen gleichgeschlechtlichen Ehen. Da eine befristete Personalaufstockung für diese Aufgaben nicht zielführend ist, müssen sämtliche Arbeiten vom bestehenden Personal des Zivilstandsamts geleistet werden.

Entsprechend ist eine Prioritätensetzung vorzunehmen. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen vom Zivilstandsamt ebenfalls zusätzliche Arbeiten wahrgenommen werden. Der diesbezügliche Aufwand ist aktuell nicht bezifferbar, da er insbesondere von der Anzahl an Umwandlungen von eingetragenen Partnerschaften in eine Ehe abhängt.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Einführung der Ehe für alle vor allem durch die notwendige Anpassung des IT-Systems sowie die Anpassung von Prozessen und Dokumenten (Formulare etc.) beim Zivilstandsamt. Die Kosten hierfür werden aktuell mit rund CHF 100'000 eingeschätzt.

In organisatorischer und räumlicher Hinsicht sind keinerlei Auswirkungen zu erwarten.

### **7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung**

Die Vorlage leistet einen positiven Beitrag zum UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Weniger Ungleichheiten). Insbesondere betroffen sind die Unterziele 10.2 und 10.3, welche wie folgt lauten:

10.2: «Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.»

10.3: «Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Massnahmen in dieser Hinsicht.»

Es sind keine negativen Auswirkungen auf andere UNO-Nachhaltigkeitsziele zu erwarten.

#### **7.4 Evaluation**

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

## **II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### **Antrag,**

der Hohe Landtag wolle

- diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen,
- die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen und
- die Motion zur Öffnung der Ehe für alle vom 21. September 2022 abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*





**III. REGIERUNGSVORLAGEN**

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES EHEGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Ehegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Ehegesetz (EheG) vom 13. Dezember 1973, LGBl. 1974 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1**

*Wesen der Ehe*

Die Ehe ist die durch Vertrag begründete, volle und ungeteilte Lebensgemeinschaft zweier Menschen.

Art. 3 Abs. 1 und 2

1) Eine religiös geschlossene Ehe kann nur unter Beachtung der von der jeweiligen Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften eingegangen werden.

2) Die religiöse Traufeierlichkeit darf erst nach Vorlage des Ehescheines vorgenommen werden.

Art. 3a

*Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4

*Verlobung*

Die Verlobung besteht in dem Versprechen zweier ehemündiger Personen, einander zu heiraten.

Art. 9

*Ehemündigkeit*

1) Um eine Ehe eingehen zu können, müssen die Brautleute das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

2) Das Gericht kann jedoch in ausserordentlichen Fällen, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, eines der Brautleute mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für ehemündig erklären.

Art. 12 Bst. b

Ehehindernisse sind:

- b) bestehendes Eheband oder bestehende eingetragene Partnerschaft mit einer Drittperson.

Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 1

*Bestehendes Eheband oder bestehende eingetragene Partnerschaft;  
Verschollenheit*

- 1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, solange eine frühere Ehe oder eine mit einer Drittperson begründete eingetragene Partnerschaft besteht.

Art. 17 Abs. 1 Bst. b und d

- 1) Die Verkündung wird verweigert, wenn:
  - b) eines der Brautleute nicht ehefähig ist;
  - d) eines der Brautleute offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländern umgehen will.

Art. 26 Abs. 1

- 1) Der Zivilstandsbeamte richtet an die Brautleute einzeln die Frage, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Art. 30

*Bestehendes Eheband oder bestehende eingetragene Partnerschaft*

Eine Ehe ist ungültig, wenn sie trotz bestehenden Ehebandes oder bestehender eingetragener Partnerschaft mit einer Drittperson (Art. 14) eingegangen worden ist.

Art. 43a

*Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten und ihren Kindern*

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Ehegatten und ihren Kindern finden die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung; für gleichgeschlechtliche Ehegatten und ihre Kinder gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1**

*Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die Wirkungen, die Auflösung und die Umwandlung in eine Ehe der vor Inkrafttreten des Gesetzes vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes begründeten eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 2

Aufgehoben

Art. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 5 bis 8

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Überschrift vor Art. 32a

#### **IVa. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe**

Art. 32a

##### *Umwandlungserklärung*

1) Eingetragene Partnerinnen oder Partner können jederzeit gemeinsam vor dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen.

2) Sie müssen vor dem Zivilstandsamt persönlich erscheinen, ihre Personalien und ihre eingetragene Partnerschaft mittels Dokumenten belegen und die Umwandlungserklärung unterzeichnen.

3) Auf Antrag wird die Umwandlungserklärung in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal entgegengenommen.

Art. 32b

*Wirkungen der Umwandlungserklärung*

1) Sobald die Umwandlungserklärung vorliegt, gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet.

2) Knüpft eine gesetzliche Bestimmung für Rechtswirkungen an die Dauer der Ehe an, so ist die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft anzurechnen.

3) Für Rechte und Pflichten der eingetragenen Partnerinnen oder Partner bleibt nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der eingetragenen Partnerschaft weiterhin massgebend.

Überschrift vor Art. 32c

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 32c

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die Führung des Partnerschaftsregisters;
- b) die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe;
- c) die Gebühren für Amtshandlungen nach diesem Gesetz.

## Art. 32d

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

1) Bis zur Abgabe der Umwandlungserklärung kann jede Partnerin und jeder Partner dem anderen schriftlich bekanntgeben, dass der bisherige partnerschaftliche Güterstand nach Art. 20 des Partnerschaftsgesetzes bis zu diesem Zeitpunkt beibehalten wird.

2) Für eingetragene Partnerinnen oder Partner gelangen die jeweiligen kindschaftsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäss zur Anwendung.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.



3. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-  
RECHTS**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 89 Abs. 3 letzter Satz

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ehegesetzes in Kraft.